



WINDPARK PRINZENDORF V

UVE-Zusammenfassung

Gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF.

**GOOD NEWS
FOR PLANET
EARTH**

EWS Consulting GmbH
Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria
office@ews-consulting.com | +43 7744 20 141-0
www.ews-consulting.com

Projekt	Windpark Prinzendorf V
Standort Windpark	Stadtgemeinde Zistersdorf und Gemeinde Hauskirchen, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich
Auftraggeber:in	 Windkraft Simonsfeld AG Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn
Auftragnehmer:in	EWS Consulting GmbH Katztal 37, 5222 Munderfing office@ews-consulting.com +43 7744 20 141-0 www.ews-consulting.com
Projektleitung EWS	Bernhard Fürböck
Version	1
Ausgabedatum	14.09.2025
Seitenzahl	73 + Anhang
Verfasser:innen	Bernhard Fürböck, Julia Lauss, Sebastian Sohm

VERZEICHNISSE

Revisionsverzeichnis

Bericht	Revision	Datum	Gegenstand	Gültigkeit
UVE-Zusammenfassung	0	20.01.2025	Erstausgabe	
UVE-Zusammenfassung	1	14.09.2025	Verringerung der Nabenhöhe der PRD-V-05, Verbesserungsauftrag UVP-Verfahren	✓

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Einheit	Begriffsbestimmung
AG	-	Auftraggeber:in
WEA	-	Windenergieanlage
WP	-	Windpark

INHALTSVERZEICHNIS

AUFGABENSTELLUNG	7
1 GRUNDZÜGE DES VORHABENS	11
1.1 Zweck des Vorhabens.....	11
2 KENNDATEN DES VORHABENS	11
3 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS.....	14
3.1 Vorhabensumfang.....	14
3.2 Vorhabengrenze	17
3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens	17
4 LAGE	18
4.1 Allgemeines.....	18
4.2 Widmungskategorie der WEA-Standorte	21
4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland.....	21
4.4 Lage in Relation zu Schutzgebieten	22
4.5 Windenergieanlagen im Umfeld	25
4.5.1 Bestehende genehmigte und geplante WEA im relevanten Umfeld.....	25
5 TECHNISCHE ANGABEN ZU DEN WINDENERGIEANLAGEN	29
5.1 Windenergieanlage Vestas V150 - 6,0 MW	29
5.2 Windenergieanlage Vestas V162 - 7,2 MW	32
5.3 Windenergieanlage Vestas V172 - 7,2 MW	35
5.4 Kennzeichnungen für die Luftfahrtsicherheit.....	38
5.5 Standorteignung der WEA-Type	40
6 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	41
6.1 Nullvariante	41
6.2 Standort- bzw. Trassenvarianten	42
6.3 Technologievariante und Dimensionierung.....	43
7 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	44
7.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt	44
7.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt	44
7.2.1 Schutzgut Mensch Siedlungsraum sowie Freizeit/Erholung	45
7.2.2 Schutzgut Mensch – Umweltabhängige Nutzungen	46
7.2.3 Schutzgut Landschaft.....	47
7.2.4 Schutzgut Klima und Luft	48
7.2.5 Schutzgut Boden	49
7.2.6 Schutzgut Fläche.....	49
7.2.7 Schutzgut Wasser	50
7.2.8 Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume).....	50
7.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	56

7.2.10 Anfälligkeit gegenüber Naturkatastrophen/schwere Unfälle/Klimawandelfolgen....	58
8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	59
8.1 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch	59
8.1.1 Maßnahmen betreffend Schutzgut Mensch - Siedlungsraum.....	59
8.1.2 Massnahmen betreffend Schutzgut Mensch - Umweltabhängige Nutzungen.....	59
8.2 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.....	60
8.2.1 Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume	60
8.2.2 Schutzgut Amphibien und Reptilien und ihre Lebensräume	61
8.2.3 Schutzgut Säugetiere und ihre Lebensräume.....	61
8.2.4 Schutzgut Fledermäuse	61
8.3 Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden	62
8.4 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Wasser.....	63
8.4.1 Massnahmen zum Schutz des Grundwassers.....	63
8.5 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Sachgüter	64
8.6 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	65
9 INTEGRATIVE BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	66
9.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G	66
9.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung.....	67
9.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens	72
10 AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER INFORMATIONEN.....	73
11 HINWEISE AUF DURCHGEFÜHRTE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNGEN.....	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht.....	9
Abbildung 2:	Übersichts-Lageplan der WEA des Vorhabens Windpark Prinzendorf V.....	20
Abbildung 3:	Lage des Vorhabens Windpark Prinzendorf V in Relation zu naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten	24
Abbildung 4:	Nachbarwindparks im 10-km-Radius.....	28
Abbildung 5:	Empfohlener Betriebsalgorithmus, adaptiert nach ProBat 7.1g, für das erste Betriebsjahr.....	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.	10
Tabelle 2:	Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen des Vorhabens Windpark Prinzendorf V	19
Tabelle 3:	Abstände des Vorhabens Windpark Prinzendorf V zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)	21
Tabelle 4:	Abstände zu den nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im 10-km-Radius	22
Tabelle 5:	Abstände zu nächstgelegenen WEA der umliegenden Windparks (Informationsstand EWS, November 2024)	27
Tabelle 6:	Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen	71

AUFGABENSTELLUNG

Die Windkraft Simonsfeld AG, Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn plant in der Stadtgemeinde Zistersdorf und der Gemeinde Hauskirchen, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich, 4 bestehende, ältere Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Steinberg Prinzendorf II abzubauen und im selben Areal 5 neue Windenergieanlagen zu errichten werden. - Dieses (Änderungs-)Projekt wird als „Windpark Prinzendorf V“ bezeichnet.

Demzufolge sollen 4 WEA der Type Vestas V90 mit einer Nennleistung von jeweils 2,0 MW (Gesamtleistung: 8,0 MW) demontiert werden und im Gegenzug ist beabsichtigt, 5 Windenergieanlagen neu zu errichten. Bei den neu zu errichtenden WEA handelt es sich um 1 WEA der Type Vestas V172 - 7,2 MW mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 164 m und 3 WEA der Type Vestas V162 - 7,2 MW, mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m und einer WEA der Type Vestas V150 - 6,0 MW, mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 125 m. Somit erhöht sich die installierte Leistung des Teil-Repowerings von 8,0 MW um 26,8 MW auf 34,8 MW.

In den Standortgemeinden der Windenergieanlagen sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch Teile der nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung, Teile der Netzanbindung, die Errichtung und Adaptierung der Zuwegung, die Errichtung von Kranstell- und (Vor-)Montageflächen, IT- und Scada-Anlagen (inklusive Datenleitungen) sowie Eisfall-Hinweistafeln (inkl. Verkabelung). - Teile dieser Infrastruktureinrichtungen sind nur temporär geplant. Durch die Anbindung an das öffentliche Netz im zu errichtenden Umspannwerk sind auch die Gemeindegebiete der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya und die Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf durch das Vorhaben betroffen. Ein Mittelspannungs-Erdkabelsystem muss zum UW Neusiedl an der Zaya verlegt werden.

Mit dem Windpark Prinzendorf V, welcher eine installierte Gesamtnennleistung von 34,8 MW aufweist, wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von ca. 100 Mio. kWh elektrischer Energie ermöglicht. Die erzeugte Energie wird über Mittelspannungs-Erdkabel abgeführt und im Umspannwerk in das öffentliche Netz der Niederösterreich eingespist.

Im Vorfeld des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens wurde für die Standorte bereits im Zuge der Widmungsverfahren in der Stadtgemeinde Zistersdorf und der Gemeinde Hauskirchen eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die (Um-)Widmungen für die Anlagenstandorte sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen. Sämtliche materiellen rechtliche Genehmigungsvo-raussetzungen für den Windpark in seiner Gesamtheit werden in dem von der Niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren mitbehandelt („konzentriertes Verfahren“).

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wird von der Windkraft Simonsfeld AG eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt, welche die nach § 6 Abs.1 UVP-G 2000 beizubringenden Angaben enthält.

Die Gliederung der gegenständlichen UVE folgt im Wesentlichen den Vorgaben des UVP-G 2000. Schutzgüter, die von erheblichen Auswirkungen durch den Windpark aller Voraussicht nach nicht betroffen sind, werden in den entsprechenden Abschnitten im Hinblick auf § 6 Abs. 2 UVP-G 2000 im Rahmen so genannter „begründeter no-impact-statements“ abgehandelt.

Die UVE ist Teil des Einreichoperates. Die prinzipielle Struktur des gesamten Einreichoperates ist in nachfolgender Abbildung veranschaulicht:

Struktur des Einreichoperates

Einreichoperat			
A	B	C	D
Antrag	Vorhabensbeschreibung	Sonstige Unterlagen	UVE
Antrag	Vorhabensbeschreibung Pläne und Karten Koordinaten Netzanbindung Arbeitnehmerschutz und Planungskoordination Technische Angaben zu den Windenergieanlagen	Standortspezifische Nachweise u. Gutachten Technische Nachweise, Zertifikate, Prüfungen, Typenprüfungen etc. Persönliche Nachweise und Zuständigkeiten Netzanbindung Eigentumsverhältnisse, berührte, fremde Anlagen, Sachgüter, Rechte Dritter Übergeordnete Pläne und Programme Pläne und Karten	UVE-Zusammenfassung UVE-Fachbeiträge zu den Schutzgütern gemäß UVP-G 2000 <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsraum - Umweltabh. Nutzungen - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - Schutzgut Boden und Fläche - Schutzgut Wasser - Schutzgut Klima und Luft - Schutzgut Landschaft - Schutzgut Sach- und Kulturgüter - Klima- & Energiekonzept - Fachbeitrag Naturgefahren inkl. Zusatz- und Basis-Informationen zur UVE wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Schall-Gutachten (Betriebsphase) - Schall-Gutachten (Bauphase) - Schattenwurftechnische Untersuchung - Fotomontagen - Sichtbarkeitsanalysen - Bodenschutzkonzept

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht

Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wo die dort aufgelisteten, gesetzlich erforderlichen Informationen im Wesentlichen zu finden sind:

Nr.	Inhalt	Abschnitt	Unterpunkt
1.	Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang	B	
a)	Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
b)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
c)	Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
d)	die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme	D (UVE)	D.2. Anhang UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch – Siedlungsraum; Schall- und Schattenwurftechnische Gutachten; D.5. UVE-Fachbeitrag Klima und Luft
e)	Klima- und Energiekonzept	D (UVE)	D.10
f)	Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge	B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
g)	Bodenschutzkonzept	D (UVE)	D.6.2 Bodenschutzkonzept
2.	Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
3.	Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt	D (UVE)	D.2 bis D.11 – div. UVE-Fachbeiträge
4.	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen	D (UVE)	D.2 bis D.11 - div. UVE-Fachbeiträge
5.	Beschreibung der Maßnahmen	D (UVE)	D.2.-D.11 sowie D.1.1 UVE-Zusammenfassung
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
7.	Angabe allfälliger Schwierigkeiten	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
8.	Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen	D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung

Tabelle 1: Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

1 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

(§ 6, Abs. 1, Z. 1, UVP-G 2000)

1.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des geplanten Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie mittels Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Windpark Prinzendorf V“, der nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist.

Das Vorhaben Windpark Prinzendorf V ist ein Beitrag zur Produktion erneuerbarer elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich sowie die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern und ist deshalb, wie auch aufgrund seines Beitrags zum Klimaschutz, von hohem öffentlichem Interesse.

2 KENNDATEN DES VORHABENS

Projektwerber/Antragssteller	Windkraft Simonsfeld AG Energiewende Platz 1 21115 Ernstbrunn
Anzahl der WEA	5
Windenergieanlagen (WEA):	
1 x WEA-Type 1	Vestas V172 - 7,2 MW Nennleistung: 7,2 MW, Rotordurchmesser: 172 m Nabenhöhe: 164 m
3 x WEA-Type 2	Vestas V162 - 7,2 MW Nennleistung: 7,2 MW Rotordurchmesser: 162 m Nabenhöhe: 169 m
1 x WEA-Type 3	Vestas V150 - 6,0 MW Nennleistung: 6,0 MW



Rotordurchmesser: 150 m

Nabenhöhe: 125 m

Windparkleistung 34,8 MW

Netzanbindung 30 kV-Erdkabel-Systeme ins UW Neusiedl an der Zaya

Netzanschlusspunkt	UW Neusiedl an der Zaya der Netz Niederösterreich
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk	Gänserndorf
Standort-Gemeinde(n)	Stadtgemeinde Zistersdorf (WEA, Infrastruktur, Zuwegung, Netzableitung) Gemeinde Hauskirchen (WEA, Infrastruktur, Zuwegung, Netzableitung) Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Netzableitung) Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf (Netzableitung) Maustrenk (WEA, Infrastruktur & Zuwegung) Windisch Baumgarten (WEA, Infrastruktur, Zuwegung, Netzableitung) Prinzendorf (WEA, Infrastruktur, Zuwegung & Netzableitung) Gösting (Netzableitung) Neusiedl an der Zaya (Netzableitung) Palterndorf (Netzableitung)
Katastralgemeinde(n)	

3 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

3.1 Vorhabensumfang

Das gegenständliche Windpark-Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)
2. Rückbau von 4 bestehenden Anlagen der WEA-Type Vestas V90 (des Windparks „Steinberg Prinzendorf II“)
3. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
4. Elektrische Anlagen zum Netzzanschluss (Netzanbindung)
5. IT- bzw. SCADA-Anlagen
6. Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung
7. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall
8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen
9. Befristete und dauerhafte Rodungen von Waldflächen

Die Vorhabensbestandteile des Windparks Prinzendorf V können wie folgt präzisiert werden:

1. Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)

Das Windparkprojekt besteht aus folgenden Windenergieanlagen

- Eine WEA der Type Vestas V172 - 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 7,2 MW.
- Drei WEA der Type Vestas V162 - 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 7,2 MW.
- Eine WEA der Type Vestas V150 - 6,0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 6,0 MW.

Die Gesamtleistung des Windparks Prinzendorf V beträgt somit 34,8 MW.

2. Rückbau von 4 Windenergieanlagen (WEA) Vestas V90

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten Anlagen werden vier bestehende Vestas V90-Anlagen (NH 105 m) des Windparks Steinberg Prinzendorf II, welche eine Gesamtleistung von 8 MW aufweisen, abgebaut. Dabei werden die Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid und Vereinbarungen mit den GST-Eigentümern demontiert. Ebenso werden die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, welche für den gegenständlichen Windpark nicht benötigt werden, wieder rückgebaut und es erfolgt eine Rekultivierung der entsprechenden Flächen.

3. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage

Abgesehen von den Windenergieanlagen an sich ist insbesondere die Windpark-interne Verkabelung Teil der Energieerzeugungsanlage und somit des Windpark-Vorhabens. Die windparkinterne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen (u.a. mit Leerrohren sowie Daten- und Lichtwellenleitern), durch welche die einzelnen Windenergieanlagen verbunden werden.

4. Elektrische Anlagen zum Netzanschluss

Die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss umfassen insbesondere 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme (u.a. mit Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern), durch welche die Windenergieanlagen des Windparks am Netzanschlusspunkt angebunden werden (= Netzanbindung).

Der gegenständliche Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk (UW) UW Neusiedl an der Zaya (30 kV) der Netz Niederösterreich.

Die Eigentumsgrenze zwischen dem Konsenswerber und der Netz Niederösterreich befindet sich für die 30 kV Netzanbindung beim UW Neusiedl an der Zaya.

5. IT- bzw. SCADA-Anlagen

Abgesehen von den Datenleitungen, z.B. Lichtwellenleiter, welche als Teil der erwähnten Erdkabelsysteme in Rohren verlegt werden, sind weitere IT- und SCADA-Anlagen, wie Steuerungen oder Rechner, in den Windenergieanlagen und SCADA-rechner im gesonderten SCADA-Raum in den Windenergieanlagen untergebracht. Zusätzlich zu den Datenleitungen, welche gemeinsam mit den Erdkabeln verlegt werden, sind auch eigene Leitungen zur Daten- bzw. Internet-Anbindung geplant, welche ebenfalls in Rohren verlegt werden.

6. Errichtung von Kranstell- und (Vor-)Montageflächen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet).

Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wege- netz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten. Das bestehende Wegenetz ist ins- besondere hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit und Größe der Kurvenradien anzupassen. Die Anpas- sung der Zufahrtswege betrifft auch Abfahrten von den Landesstraßen.

Für die Errichtung der Kranstell-, Montage-, Lagerflächen sowie für die Anlagen-Zufahrten und für die Anlagen sind abhängig von deren Lage entsprechende Geländeanpassungen geplant.

Die Baustelleneinrichtung erfolgt auf der bestehenden Kranstellfläche der, im Zuge des gegenständli- chen Repowerings abzubauenden, WEA SP-II-12. Teile davon können aber auch mit dem Baufort- schritt im Windpark von Standort zu Standort versetzt werden. Dazu werden ebenfalls bereits vor- handene Flächen genutzt.

7. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall

Um vor der Gefahr von Eisstücken zu warnen, welche von den Windenergieanlagen fallen können, werden in entsprechend großen Distanzen Hinweistafeln aufgestellt, welche mit Warnleuchten verse- hen sind, die bei detektiertem Eisansatz aktiviert werden. Die Steuerung und Stromversorgung er- folgt für jede Hinweistafel über Erdkabelverbindungen zur jeweiligen nächstgelegenen Windenergie- anlage.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen

Um Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt zu vermeiden, zu vermindern oder/und zu kompensieren, werden abgesehen von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Perso- nen weitere Maßnahmen geplant, u.a. Maßnahmen zur Reduktion von Schall- und Schattenwurf, Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und von Gewässern, Maßnahmen zum Schutz des Bo- dens usw. Die vorhabensimmanenten Maßnahmen sind in Kapitel 8 angeführt.

9. Befristete und dauerhafte Rodungen von Waldflächen

Im Bereich der Zuwegung zu den WEA-Standorten und der Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya sind befristete bzw. dauerhafte Rodungen von Waldflächen vorgesehen.

3.2 Vorhabengrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens wird nach unterschiedlichen Gesichtspunkten definiert:

Aus elektrotechnischer Sicht befindet sich die Grenze des gegenständlichen Vorhabens im Bereich des Netzanschlusspunktes im UW Neusiedl an der Zaya. Im Detail werden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Neusiedl an der Zaya festgelegt. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens. Alle aus Sicht des geplanten Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die Eigentumsgrenze aus elektrotechnischer Sicht ist identisch mit der Vorhabengrenze und befindet sich demnach ebenso an den Kabelendverschlüssen der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Neusiedl an der Zaya.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht liegt die Vorhabengrenze bei der jeweiligen Einfahrt/Ausfahrt von der Bundesstraße B40, sowie den Landesstraßen L3039 und L3041 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die Grenze liegt somit an der Trompete T01 von der L3039 in die B40 und an den Anschlusspunkten an die L3039 und L3041. Die bestehenden Bundes- und Landesstraßen sind nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Bundes- und Landesstraßen und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen nach den Kabelendverschlüssen der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk, welche sich im Eigentum der Netz Niederösterreich befinden. In den Umspannwerken erfolgt die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz.

4 LAGE

4.1 Allgemeines

Die Windenergieanlagen (WEA) des Vorhabens Windpark Prinzendorf V sind im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zistersdorf und der Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich, geplant. 4 der geplanten WEA sind in Zistersdorf geplant, eine ist in Hauskirchen geplant.

In den Standortgemeinden der Windenergieanlagen, sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch Teile der nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung, Teile Netzanbindung, die Errichtung und Adaptierung der Zuwegung, die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, und Baustelleneinrichtungsflächen, IT- und Scada-Anlagen (inklusive Datenleitungen) sowie Eisfall-Hinweistafeln. - Teile dieser Infrastruktureinrichtungen sind nur temporär geplant.

In den Standortgemeinden Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya und Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf sind Teile der Netzanbindung geplant. Diese Gemeinden sind vom Vorhaben somit im Wesentlichen durch die Mittelspannungserdkabelsystem vom Windpark zum UW Neusiedl an der Zaya betroffen.

Die nächstgelegenen Ortschaften um die gegenständlichen Windenergieanlagen sind Maustrenk im Westen und Windisch-Baumgarten im Süden.

Die geplanten Windenergieanlagen sind im unmittelbaren Nahbereich von bestehenden WEA geplant und ersetzen diese zum Teil. Weitere Windparks befinden sich im Umfeld (siehe Kap. 4.5).

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen auf ca. 274 m bis 296 m Seehöhe im Bereich der Rieden „Kirchlüss und Hasellüss“, „Hasellüsse“, „Kreutzfeld“ und „Untere Kreutz Feld“. Sie befinden sich im Bereich ackerbaulich intensiv bewirtschafteter Flächen.

Aufgrund ihrer Lage und Höhe werden die geplanten Windenergieanlagen aus allen Richtungen gut angeströmt.

Die zu erwartenden Windenergieerträge, welche das Vorhaben Windpark Prinzendorf V erzeugen wird, können auf Basis der Ertragsdaten der im Nahbereich liegenden Bestandswindparks und der Mastmessung Maustrenk gut abgeschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der gewählte Windpark-Standort bezüglich des Windangebots sehr gut für die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie geeignet ist.

Für die Bezeichnung der geplanten WEA wird dem Projektkürzel „PRD-V“ eine mit „01“ beginnende, fortlaufende Nummerierung hinzugefügt. - Die gegenständlichen WEA werden demnach als PRD-V-01 bis PRD-V-05 bezeichnet.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen, wobei die **fett** markierten Parzellen-Nummern jene Grundstücke kennzeichnen, auf welchen die Fundamente geplant sind:

WEA-Standort	Gemeinde	Katastralgemeinde	Grundstücksnummer*
PRD-V-01	Stadtgemeinde Zistersdorf	Maustrenk	3551, 3552, 3553, 3554, 3555 , 3556 , 3557
PRD-V-02	Stadtgemeinde Zistersdorf	Maustrenk	1242/2, 1243 , 3470, 3478 , 3479/1, 3479/2, 3493, 3542, 3543, 3544, 3545, 3574
PRD-V-03	Stadtgemeinde Zistersdorf	Maustrenk	3476/1 , 3476/2, 3477
PRD-V-04	Gemeinde Hauskirchen	Prinzendorf	3290, 3291 , 3292, 3293
PRD-V-05	Stadtgemeinde Zistersdorf Gemeinde Hauskirchen	Maustrenk Prinzendorf	3323, 3328, 3329 2477/1 , 2477/2 , 2478 , 2479 , 2480, 2481, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495

*... **fett** hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind (und nicht nur vom Rotor überstrichen werden)

Tabelle 2: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen des Vorhabens Windpark Prinzendorf V

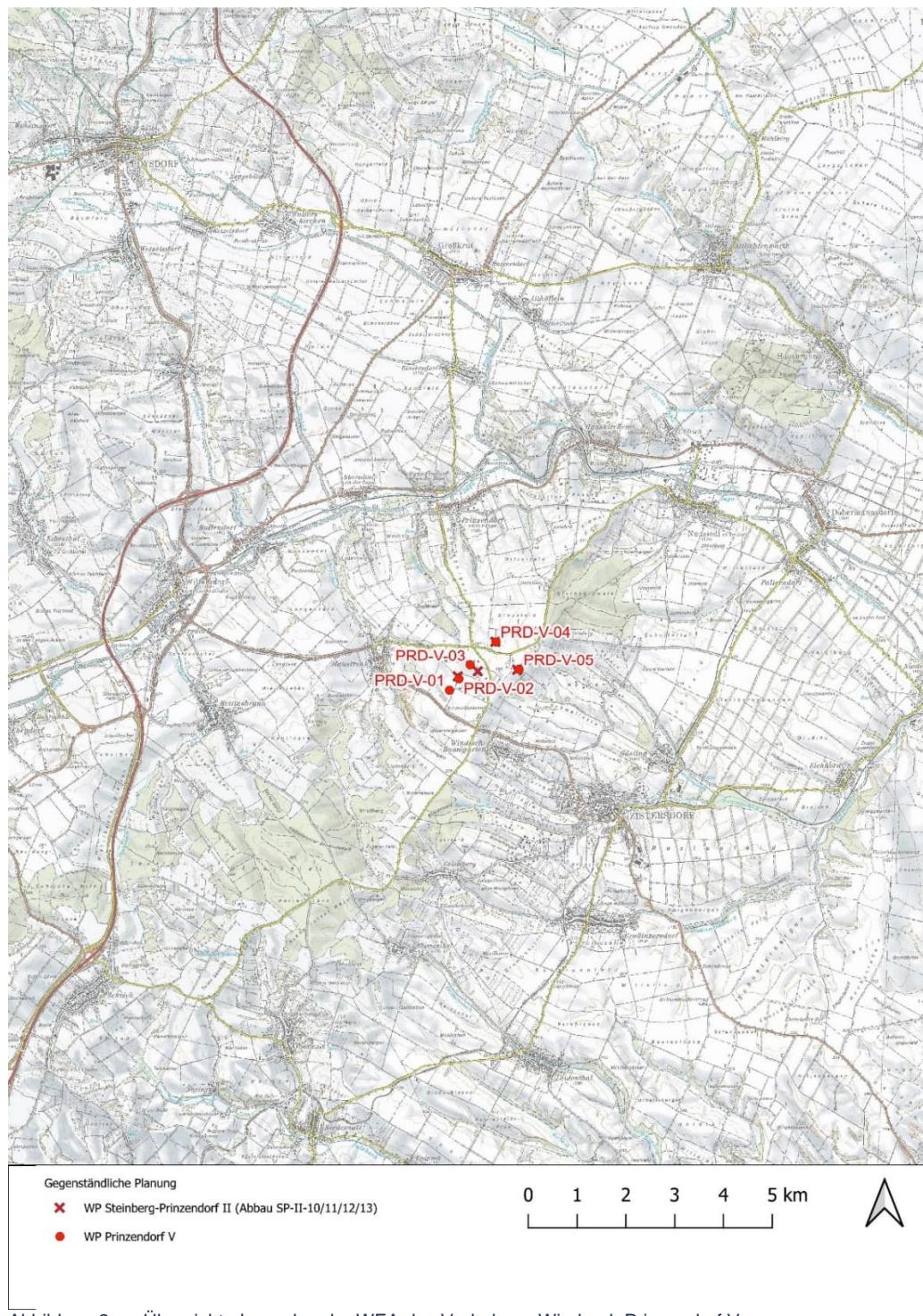


Abbildung 2: Übersichts-Lageplan der WEA des Vorhabens Windpark Prinzendorf V
(Quelle: BEV; Ergänzt: EWS Consulting GmbH)

4.2 Widmungskategorie der WEA-Standorte

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche als „Grünland - Windkraftanlage“ (Gwka) gewidmet sind. Die Anlagen des gegenständlichen Projektes liegen in der Windkraft-Eignungszone WE-13.

4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind so gewählt, dass lt. Berechnungen im schalltechnischen Bericht (siehe Anhang zum UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch) durch die eingehaltenen Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen und Wohnhäusern potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall möglichst gering gehalten werden. Dasselbe gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vgl. Berechnungsblätter zum Schattenwurf im Anhang zum UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch).

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Abstände der jeweils nächstgelegenen Anlage des Vorhabens Windpark Prinzendorf V zu relevanten Siedlungsgebieten bzw. Wohngebäuden (Immissionspunkte). Somit ist auch ersichtlich, dass die notwendigen Abstände laut NÖ ROG eingehalten werden.

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Widmungs-kategorie)	Nächstgelegene WEA des gegen- ständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittel- punkt zur nächstgelege- nen Widmungsgrenze (BW oder BS mit erhö- hem Schutzzanspruch), zur Punktwidmung (Geb)	Abstand WEA-Wid- mungsfläche zur nächst- gelegenen Widmungs- grenze (BW oder BS mit erhöhtem Schutzzan- spruch), zur Punktwid- mung (Geb)
Prinzendorf (BW)	PRD-V-04	2.402 m	2.320 m
Gösting (BA)	PRD-V-05	3.102 m	3.033 m
Windsch Baumgarten (BA)	PRD-V-01	1.334 m	1.243 m
Maustrenk (Geb)	PRD-V-01	1.298 m	1.235 m
Prinzendorf Ost (BA)	PRD-V-04	3.099 m	3.040 m

Tabelle 3: Abstände des Vorhabens Windpark Prinzendorf V zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)

4.4 Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen, die windpark-interne Verkabelung und die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die nächstgelegenen Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien in Niederösterreich. Alle übrigen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 10 km zum geplanten Windpark.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Natura 2000 Vogelschutzgebiet	Weinviertler Klippenzone	ca. 960 m (PRD-V-05)
	March-Thaya-Auen	ca. 9,4 km (PRD-V-05)
Natura 2000-FFH-Gebiet	Weinviertler Klippenzone	ca. 960 m (PRD-V-05)
Landschaftsschutzgebiet	Steinbergwald	ca. 960 m (PRD-V-05)
Naturdenkmal (punktuell)	1 Stieleiche	ca. 8,4 km (PRD-V-01)
	Frauentalbründl	ca. 8,9 km (PRD-V-01)
	Sommerlinde	ca. 9,4 km (PRD-V-01)
	5 Sommerlinden	ca. 9,4 km (PRD-V-01)
	1 Winterlinde	ca. 9,8 km (PRD-V-01)
Naturdenkmal (flächig)	Feuchtgebiet „Alter Mühlbach“	ca. 3,3 km (PRD-V-04)
	Feuchtbiotop	ca. 5,4 km (PRD-V-01)
	Quelle und Gehölz	ca. 6,0 km (PRD-V-04)
	Frauentalbründl	ca. 8,7 km (PRD-V-01)
	Kastanienallee	ca. 8,8 km (PRD-V-01)
	Gersttalen-Ziegelofen	ca. 9,0 km (PRD-V-04)

Tabelle 4: Abstände zu den nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im 10-km-Radius

Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind zudem weder auf (Teil-)Flächen weiterer nationaler Schutzgebiete geplant (Naturpark, geschützter Landschaftsteil) noch auf Flächen

internationaler Schutzgebiete der Kategorien Ramsar-Gebiet, Biosphärenreservat und Biogenetisches Reservat.

Bezüglich Naturdenkmale wird hinzugefügt, dass Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile nur auf flächigen Naturdenkmälern geplant werden können und sich die Aussage oben deshalb nur auf flächige Naturdenkmale beziehen kann. Es wird jedoch festgehalten, dass nicht flächige Naturdenkmale ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Die Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind weiters nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder in wasserrechtlichen Schongebieten geplant und es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen für das Gebiet (vgl. UVE-Fachbeitrag „Schutzgut Wasser“).

Die Windenergieanlagen sind auch nicht im Bereich von Altlasten oder Verdachtsflächen geplant (vgl. UVE-Fachbeiträge zu den Schutzgütern Wasser und Boden).

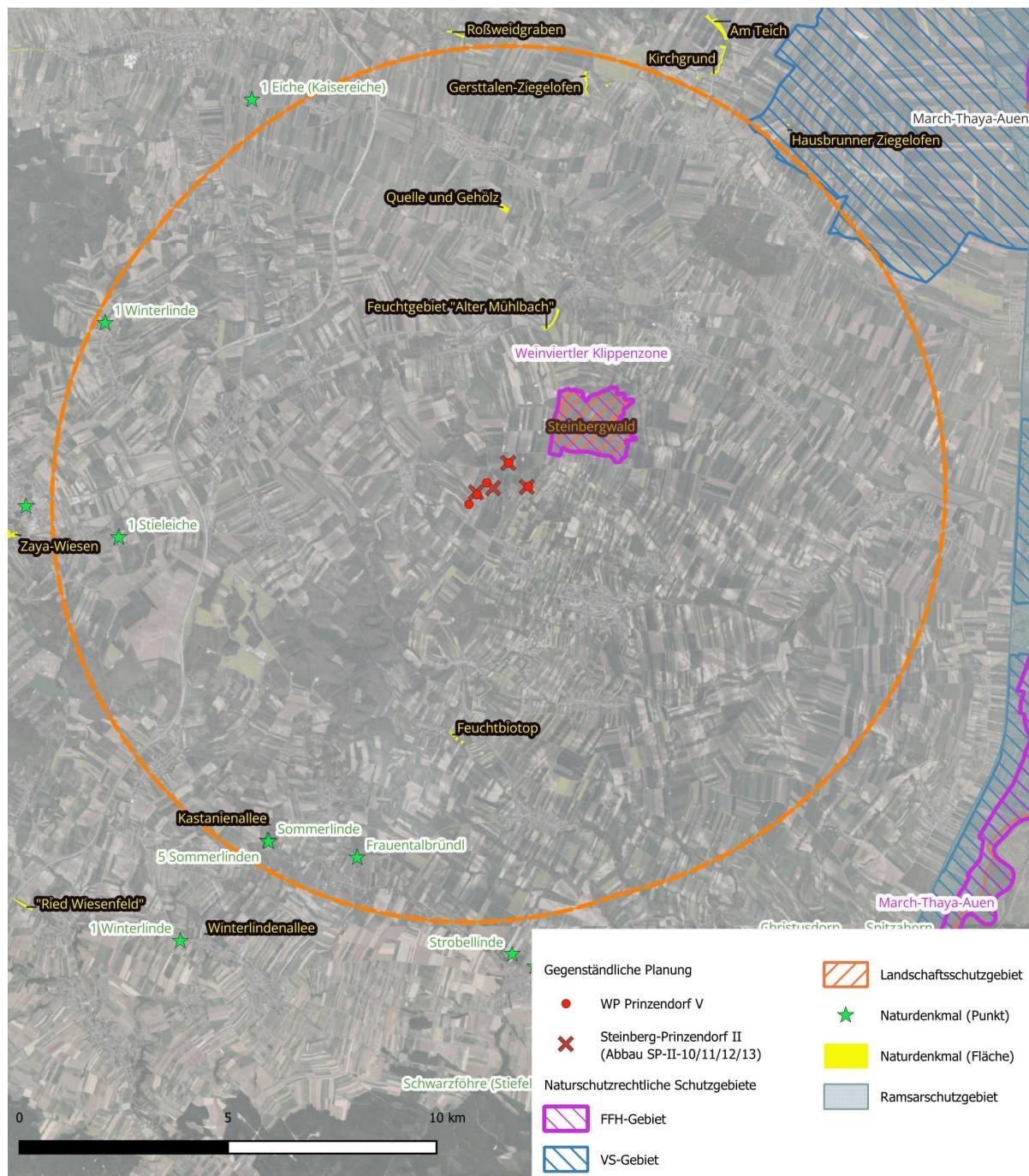


Abbildung 3: Lage des Vorhabens Windpark Prinzendorf V in Relation zu naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten
(Quellen: NÖ Geoshop, www.natura2000.eea.europa.eu)

4.5 Windenergieanlagen im Umfeld

4.5.1 BESTEHENDE GENEHMIGTE UND GEPLANTE WEA IM RELEVANTEN UMFELD

Im Umfeld der gegenständlich geplanten Windenergieanlagen befinden sich weitere Windparks bzw. sind weitere Windparks geplant oder genehmigt. Nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl an (möglichen) Projekten sind Vollständigkeit und Aktualität der Auflistung nicht gesichert.

Windpark	WEA Type	Status	Abstand
Steinberg Prinzendorf II	4x Vestas V90	wird im Zuge des Vorhabens Prinzendorf-V abgebaut	ca. 0,01 m
Steinberg Prinzendorf II	2x Vestas V90	Wird im Zuge des Vorhabens Steinberg abgebaut	ca. 2,5 km
Maustrenk I	6x Vestas V90	wird im Zuge des Vorhabens Maustrenk RI abgebaut	ca. 1,5 km
Maustrenk II	1x Vestas V90	wird im Zuge des Vorhabens Maustrenk RI abgebaut	ca. 2,3 km
Neusiedl an der Zaya	5x Enercon E66	wird im Zuge des Vorhabens Steinberg abgebaut	ca. 2,4 km
Steinberg	5 x Vestas V172 7,2 MW	Planung	ca. 2,4 km
Gösting	10x Vestas V172	Planung	ca. 0,3 km
Prinzendorf III	10x Vestas V136	Bestand	ca. 0,4 km
Maustrenk III	3x Vestas V162	genehmigt	ca. 0,7 km
Maustrenk RI	8x Vestas V162	genehmigt	ca. 1,2 km
Gösting-Bloch3	4x Vestas V172	Planung	ca. 1,9 km

Neusiedl-Zaya 2	2x Vestas V162	Planung	ca. 2,4 km
Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd	7x Vestas V162	Bestand	ca. 2,7 km
Rustenfeld II	3x Vestas V163 1x Vestas V162	genehmigt	ca. 5,1 km
GHW Rannersdorf II	6x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 5,2 km
Rannersdorf-Ebersdorf	4x Vestas V90	Bestand	ca. 5,4 km
Kettlaßbrunn II	4x Enercon E-138 EP3 E2	Bestand	ca. 5,5 km
Rustenfeld	3x Nordex N163 1x Vestas V162	Planung	ca. 5,6 km
Kettlaßbrunn-Mistelbach	20x Enercon E-70 E4	Bestand	ca. 5,9 km
Poysdorf-Wilfersdorf III	8x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 6 km
Schrick II	7x Enercon E-82 E2	Bestand	ca. 6,1 km
Großinzersdorf II	5x Vestas V162	Planung	ca. 6,3 km
Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf	6x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 6,3 km
Hagn	20x Enercon E-82 E2	Bestand	ca. 6,4 km
Wilfersdorf	5x Vestas V126	Bestand	ca. 6,4 km
Großinzersdorf	3x Vestas V126	Bestand	ca. 6,8 km
Großkrut-Poysdorf	4x Vestas V162	genehmigt	ca. 6,9 km
Loidesthäal	8x Vestas V126 BWC	Bestand	ca. 7,0 km
Poysdorf-Wilfersdorf II	5x Vestas V90	Bestand	ca. 7,3 km
Dürnkrut IV	16x Vestas V150 1 x Vestas V136	Planung	ca. 7,5 km
Poysdorf-Wilfersdorf	8x Vestas V90	Bestand	ca. 7,5 km
Zistersdorf-Ost	3x Enercon E-101 6x Vestas V112	Bestand	ca. 7,5 km
Loidesthäal II	10x Vestas V162 1x Vestas V150	genehmigt	ca. 7,8 km
Velm-Götzendorf Rep.	4x Vestas V126	Bestand	ca. 8,1 km

Großkrut-Altlichtenwarth	4x Vestas V162	Bestand	ca. 9,0 km
Dürnkrut-Götzendorf I	2x Vestas V90 2x Senvion MM92	Bestand	ca. 9,2 km
Dürnkrut-Götzendorf II	2x Senvion 3.2M122 NES 2x Vestas V126 1x Vestas V150	Bestand	ca. 9,6 km
Gaweinstal	3x Nordex N163	Bestand	ca. 9,6 km
Paasdorf-Lanzendorf	3x Senvion 3.2M114	Bestand	ca. 9,1 km

Tabelle 5: Abstände zu nächstgelegenen WEA der umliegenden Windparks (Informationsstand EWS, November 2024)

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der in Tabelle 5 angeführten Nachbar-WPs in Relation zum gegenständlich geplanten Windpark Prinzendorf V (Vollständigkeit und Aktualität der Karte ist nicht gesichert. Die Aktualität basiert auf dem Wissensstand der EWS im Dezember 2024).

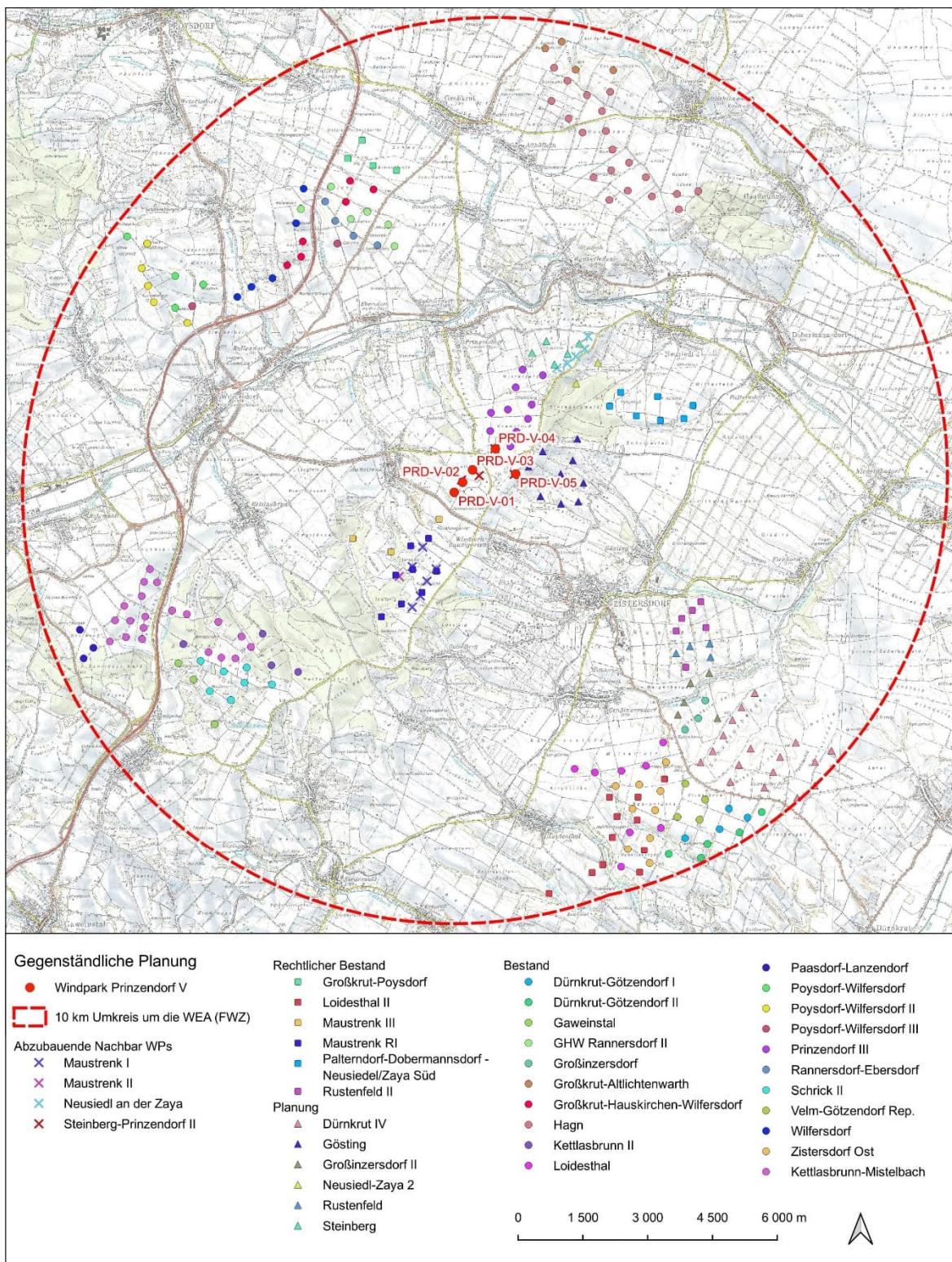


Abbildung 4: Nachbarwindparks im 10-km-Radius

5 TECHNISCHE ANGABEN ZU DEN WINDENERGIEANLAGEN

Die nachfolgenden Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen stellen den aktuellen Informationsstand zu dieser WEA-Type dar.

5.1 Windenergieanlage Vestas V150 - 6,0 MW

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200 Aarhus N, Dänemark
Typ	V172
Nennleistung	6,0 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	150 m
Turm	StahlTurm (TST)
Nabenhöhe	125 m
Gesamthöhe	200 m
Fernüberwachung	VestasOnline® SCADA-System

KENNDATEN ROTOR

Blattanzahl	3
Blattlänge	73,65 m
Blattmaterial	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfaser und metallische Ableitstreifen
Rotorblattverstellung	Hydraulisch für jedes einzelne Rotorblatt, mit Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Überstrichene Fläche	17.671 m ²
Nenndrehzahl	4,9 – 12,6 U/min
Drehrichtung Rotor	Im Uhrzeigersinn (von vorn gesehen)
Startwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	13,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s

KENNDATEN MASCHINENHAUS

Gondoleinhausung	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff); Grundrahmen aus Gusseisen
Generator / Umrichter	Permanentmagnet-Synchrongenerator mit Vollumrichter
Spannung	Stromnetz / Generator 720 / 800 V
Generatordrehzahl	0 – 460 U/min; Überdrehzahlgrenze 720 U/min
Getriebe	zweistufiges Planetengetriebe
Windnachführung	Gleitlagersystem; Geschmiedeter Azimutkranz mit mehrstufigem Planetengetriebe
Aerodynamische Bremsen	Volle Fahnenstellung durch drei autarke Rotorblattstelleinheiten mit hydraulischem Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Mechanische Bremse	Hydraulisch betätigte Scheibenbremse
Transformator	Maschinenhausintegrierter Transformator natürliches/synthetisches Ester, Nennleistung 7.300 kVA

TURM

Bauart	Stahlturm
Aufbau	Stahlturm aus Stahlsektionen mit Flanschverbindungen
Aufstieg	Als Aufstieg dient eine innenliegende Sicherheitssteigleiter mit einer Steigschutzeinrichtung sowie eine mechanische, leitergeführte Aufstiegshilfe (Nutzlast mind. 250 kg). Ein Abseil-/Rettungsgerät ist im Maschinenhaus vorhanden. Im Turm sind mehrere Podeste als Arbeitsbühne sowie für den sicheren Auf- und Abstieg angeordnet.
Eingangstür	Die Turmeingangstür ist mit einem Schloss ausgerüstet, welches von innen jederzeit ohne Schlüssel und Werkzeug geöffnet werden kann.
Notbeleuchtung	Die WEA ist mit einer Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm ausgerüstet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten mit einer zentralen USV im Eingangsbereich.
Betreiberlogo	Unterhalb der Gondel ist geplant das Logo der Betreiberin (Windkraft Simonsfeld) anzubringen. Die geplante Größe und Anordnung ist in der Einlage C.7.9 des Einreichoperates beigelegt.

SCHALTANLAGE

Typ	typengeprüfte, metallgekapselte SF6 Kompaktschaltanlage - im Turmkeller
Nennstrom	630 A
Kurzschlussstrom	25 kA (1 s)
Konzeption (i.A.)	1 Stk. (SF6) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Anschluss der WEA
	1 bis 2 Lasttrennschalter für den Kabelabgang zur nächsten WEA bzw. als Reserve
	1 Stk. (SF6) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Umspannwerksseitigen Anschluss des Strangs (NA-Schutz in der 1. WEA) – dieses Schaltfeld kann auch als Lasttrennschalter-Feld ausgeführt werden, wenn der NA-Schutz in der externen Schaltstation realisiert wird.

FUNDAMENT

Bauart	Kreisringförmiges Stahlbetonfundament mit Stahlbetonramm- oder duktilen Gusspfählen (Tiefgründung)
--------	--

Vor Baubeginn werden detaillierte Baugrunduntersuchungen an den WEA-Standorten durchgeführt. Auf deren Grundlage wird die Fundamentierung der gegenständlichen WEA standortspezifisch festgelegt bzw. wird eine entsprechende Festlegung allfällig/voraussichtlich erforderlicher Pfähle erfolgen.

Der Anlagentransformator, ist bei diesem Anlagentyp im Maschinenhaus installiert. Die erzeugte Energie wird über ein Mittelspannungskabel (Trossenkabel) im Turm zur Mittelspannungsschaltanlage, welche sich im Turmfuß befindet, geleitet. Von dort führt die Netzeleitung durch das Fundament über Erdkabel aus der WEA hinaus und weiter in Richtung Netzanschlusspunkt.

Für die gesamte WEA gilt daher die OVE R 1000-3 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV.

In dieser Norm sind unter Punkt 6.5 Anforderungen an Gebäude definiert. In Punkt 6.5.2.2 – Betriebs- und Instandhaltungsbereiche ist festgelegt: „Ausgänge müssen so angeordnet sein, dass die Länge des Fluchtwegs innerhalb des Raums 20 m für Bemessungsspannungen bis 52 kV nicht überschreitet.“

Dieser Punkt der OVE R 1000-3 kann bei diesem Anlagentyp nicht eingehalten werden, weshalb dafür eine Ausnahmebewilligung gem. §11 ETG 1992 erforderlich ist.

Detailliertere und weitere Angaben zu dieser WEA-Type liegen in den Einreichunterlagen vor. Technische Angaben sind in den Ordnern B.6.1, während technische Nachweise, Zertifikate sowie Prüfungen aus Punkt C.2.1. zu entnehmen sind. Die angegebenen Daten und Informationen zu dieser WEA-Type stellen den aktuellen Informationsstand dar.

5.2 Windenergieanlage Vestas V162 - 7,2 MW

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200 Aarhus N, Dänemark
Typ	V162
Nennleistung	7,2 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 hydraulisch verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	162 m
Turm	Stahl-Beton-Hybridturm (CHT)
Nabenhöhe	169 m
Gesamthöhe	250 m
Fernüberwachung	VestasOnline® SCADA-System

KENNDATEN ROTOR

Blattanzahl	3
Blattlänge	79,35 m
Blattmaterial	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfaser und metallische Ableitstreifen
Rotorblattverstellung	Hydraulisch für jedes einzelne Rotorblatt, mit Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Nenndrehzahl	4,3 bis 12,1 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	13,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s

KENNDATEN MASCHINENHAUS

Gondoleinhausung	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff); Grundrahmen aus Gusseisen
Generator / Umrichter	Permanentmagnet-Synchrongenerator mit Vollumrichter
Spannung	Stromnetz / Generator 720 / 800 V
Generatordrehzahl	0 – 420 U/min; Überdrehzahlgrenze 660 U/min
Getriebe	zweistufiges Planetengetriebe
Windnachführung	Gleitlagersystem; Geschmiedeter Azimutkranz mit mehrstufigem Planetengetriebe
Aerodynamische Bremsen	Volle Fahnenstellung durch drei autarke Rotorblattstelleinheiten mit hydraulischem Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Mechanische Bremse	Hydraulisch betätigte Scheibenbremse
Transformator	Maschinenhausintegrierter Transformator natürliches Ester, Nennleistung 8.400 kVA

TURM

Bauart	Beton-Stahlrohr-Hybridturm (CHT)
Aufbau	Der Hybridturm setzt sich aus Fertigteilbetonsegmenten sowie aus Stahlsektionen zusammen. Die Stahlsektionen aus Stahlprofilen werden mit Flanschverbindungen miteinander verbunden.
Aufstieg	Als Aufstieg dient eine innenliegende Sicherheitssteigleiter mit einer Steigschutzeinrichtung sowie eine mechanische, leitergeführte Aufstiegshilfe (Nutzlast mind. 250 kg). Ein Abseil-/Rettungsgerät ist im Maschinenhaus vorhanden. Im Turm sind mehrere Podeste als Arbeitsbühne sowie für den sicheren Auf- und Abstieg angeordnet.
Eingangstür	Die Turmeingangstür ist mit einem Schloss ausgerüstet, welches von innen jederzeit ohne Schlüssel und Werkzeug geöffnet werden kann. In der WEA ist eine Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm eingerichtet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten, welche bei Ausfall der Stromversorgung in den dezentralen Akkumulatorbetrieb (Leuchtdauer Akkumulatorbetrieb mind. 60 min.) wechseln. Die unterbrechungsfreie Stromversorgung befindet sich im Eingangsbereich.
Notbeleuchtung	
Betreiberlogo	Unterhalb der Gondel ist geplant das Logo der Betreiberin (Windkraft Simonsfeld) anzubringen. Die geplante Größe und Anordnung ist in der Einlage C.7.8 des Einreichoperates beigelegt.

SCHALTANLAGE

Typ	typengeprüfte, metallgekapselte SF6 Kompaktschaltanlage - im Turmfuß
Nennstrom	630 A
Kurzschlussstrom	25 kA (1 s)
Konzeption (i.A.)	1 Stk. (SF6) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Anschluss der WEA
	1 bis 2 Lasttrennschalter für den Kabelabgang zur nächsten WEA bzw. als Reserve
	1 Stk. (SF6) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Umspannwerksseitigen Anschluss des Strangs (NA-Schutz in der 1. WEA) – dieses Schaltfeld kann auch als Lasttrennschalter-Feld ausgeführt werden, wenn der NA-Schutz in der externen Schaltstation realisiert wird.

FUNDAMENT

Bauart	Kreisringförmiges Stahlbetonfundament mit Stahlbetonramm- oder duktilen Gusspfählen (Tiefgründung)
--------	--

Vor Baubeginn werden detaillierte Baugrunduntersuchungen an den WEA-Standorten durchgeführt. Auf deren Grundlage wird die Fundamentierung der gegenständlichen WEA standortspezifisch festgelegt bzw. wird eine entsprechende Festlegung allfällig/voraussichtlich erforderlicher Pfähle erfolgen.

Der Anlagentransformator, ist bei diesem Anlagentyp im Maschinenhaus installiert. Die erzeugte Energie wird über ein Mittelspannungskabel (Trossenkabel) im Turm zur Mittelspannungsschaltanlage, welche sich im Turmkeller befindet, geleitet. Von dort führt die Netzableitung durch das Fundament über Erdkabel aus der WEA hinaus und weiter in Richtung Netzanschlusspunkt.

Für die gesamte WEA gilt daher die OVE R 1000-3 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV.

In dieser Norm sind unter Punkt 6.5 Anforderungen an Gebäude definiert. In Punkt 6.5.2.2 – Betriebs- und Instandhaltungsbereiche ist festgelegt: „Ausgänge müssen so angeordnet sein, dass die Länge des Fluchtwegs innerhalb des Raums 20 m für Bemessungsspannungen bis 52 kV nicht überschreitet.“

Dieser Punkt der OVE R 1000-3 kann bei diesem Anlagentyp nicht eingehalten werden, weshalb dafür eine Ausnahmebewilligung gem. §11 ETG 1992 erforderlich ist.

Detailliertere und weitere Angaben zu dieser WEA-Type liegen in den Einreichunterlagen vor. Technische Angaben sind in den Ordnern B.6.2, während technische Nachweise, Zertifikate sowie Prüfungen aus Punkt C.2.2. zu entnehmen sind. Die angegebenen Daten und Informationen zu dieser WEA-Type stellen den aktuellen Informationsstand dar.

5.3 Windenergieanlage Vestas V172 - 7,2 MW

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200 Aarhus N, Dänemark
Typ	V150
Nennleistung	7,2 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 hydraulisch verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	150 m
Turm	Stahl-Beton-Hybridturm (CHT)
Nabenhöhe	164 m
Gesamthöhe	250 m
Fernüberwachung	VestasOnline® SCADA-System

KENNDATEN ROTOR

Blattanzahl	3
Blattlänge	84,35 m
Blattmaterial	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfaser und metallische Ableitstreifen
Rotorblattverstellung	Hydraulisch für jedes einzelne Rotorblatt, mit Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Überstrichene Fläche	23.235 m ²
Nenndrehzahl	4,3 bis 12,1 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	13,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s

KENNDATEN MASCHINENHAUS

Gondoleinhausung	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff); Grundrahmen aus Gusseisen
Generator / Umrichter	Permanentmagnet-Synchrongenerator mit Vollumrichter
Spannung	Stromnetz / Generator 720 / 800 V
Generatordrehzahl	0 – 420 U/min; Überdrehzahlgrenze 660 U/min
Getriebe	zweistufiges Planetengetriebe
Windnachführung	Gleitlagersystem; Geschmiedeter Azimutkranz mit mehrstufigem Planetengetriebe
Aerodynamische Bremsen	Volle Fahnenstellung durch drei autarke Rotorblattstelleinheiten mit hydraulischem Druckspeicher als Energie-Notversorgung
Mechanische Bremse	Hydraulisch betätigte Scheibenbremse
Transformator	Maschinenhausintegrierter Transformator natürliches Ester, Nennleistung 8.400 kVA

TURM

Bauart	Beton-Stahlrohr-Hybridturm (CHT)
Aufbau	Der Hybridturm setzt sich aus Fertigteilbetonsegmenten sowie aus Stahlsektionen zusammen. Die Stahlsektionen aus Stahlprofilen werden mit Flanschverbindungen miteinander verbunden.
Aufstieg	Als Aufstieg dient eine innenliegende Sicherheitssteigleiter mit einer Steigschutzeinrichtung sowie eine mechanische, leitergeführte Aufstiegshilfe (Nutzlast mind. 250 kg). Ein Abseil-/Rettungsgerät ist im Maschinenhaus vorhanden. Im Turm sind mehrere Podeste als Arbeitsbühne sowie für den sicheren Auf- und Abstieg angeordnet.
Eingangstür	Die Turmeingangstür ist mit einem Schloss ausgerüstet, welches von innen jederzeit ohne Schlüssel und Werkzeug geöffnet werden kann. In der WEA ist eine Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm eingerichtet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten, welche bei Ausfall der Stromversorgung in den dezentralen Akkumulatorbetrieb (Leuchtdauer Akkumulatorbetrieb mind. 60 min.) wechseln. Die unterbrechungsfreie Stromversorgung befindet sich im Eingangsbereich.
Notbeleuchtung	
Betreiberlogo	Unterhalb der Gondel ist geplant das Logo der Betreiberin (Windkraft Simonsfeld) anzubringen. Die geplante Größe und Anordnung ist in der Einlage C.7.8 des Einreichoperates beigelegt.

SCHALTANLAGE

Typ	typengeprüfte, metallgekapselte SF6 Kompaktschaltanlage - im Turmfuß
Nennstrom	630 A
Kurzschlussstrom	25 kA (1 s)
Konzeption (i.A.)	1 Stk. (SF6) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Anschluss der WEA
	1 bis 2 Lasttrennschalter für den Kabelabgang zur nächsten WEA bzw. als Reserve
	1 Stk. (SF6) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Umspannwerksseitigen Anschluss des Strangs (NA-Schutz in der 1. WEA) – dieses Schaltfeld kann auch als Lasttrennschalter-Feld ausgeführt werden, wenn der NA-Schutz in der externen Schaltstation realisiert wird.

FUNDAMENT

Bauart	Kreisringförmiges Stahlbetonfundament mit Stahlbetonramm- oder duktilen Gusspfählen (Tiefengründung)
--------	--

Vor Baubeginn werden detaillierte Baugrunduntersuchungen an den WEA-Standorten durchgeführt. Auf deren Grundlage wird die Fundamentierung der gegenständlichen WEA standortspezifisch festgelegt bzw. wird eine entsprechende Festlegung allfällig/voraussichtlich erforderlicher Pfähle erfolgen.

Der Anlagentransformator, ist bei diesem Anlagentyp im Maschinenhaus installiert. Die erzeugte Energie wird über ein Mittelspannungskabel (Trossenkabel) im Turm zur Mittelspannungsschaltanlage, welche sich im Turmkeller befindet, geleitet. Von dort führt die Netzableitung durch das Fundament über Erdkabel aus der WEA hinaus und weiter in Richtung Netzanschlusspunkt.

Für die gesamte WEA gilt daher die OVE R 1000-3 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV.

In dieser Norm sind unter Punkt 6.5 Anforderungen an Gebäude definiert. In Punkt 6.5.2.2 – Betriebs- und Instandhaltungsbereiche ist festgelegt: „Ausgänge müssen so angeordnet sein, dass die Länge des Fluchtwegs innerhalb des Raums 20 m für Bemessungsspannungen bis 52 kV nicht überschreitet.“

Dieser Punkt der OVE R 1000-3 kann bei diesem Anlagentyp nicht eingehalten werden, weshalb dafür eine Ausnahmebewilligung gem. §11 ETG 1992 erforderlich ist.

Detailliertere und weitere Angaben zu dieser WEA-Type liegen in den Einreichunterlagen vor. Technische Angaben sind in den Ordnern B.6.3, während technische Nachweise, Zertifikate sowie Prüfungen aus Punkt C.2.3. zu entnehmen sind. Die angegebenen Daten und Informationen zu dieser WEA-Type stellen den aktuellen Informationsstand dar.

5.4 Kennzeichnungen für die Luftfahrtssicherheit

Zur Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis sind auf Basis bisheriger Erfahrungen folgende Maßnahmen vorgesehen:

NACHTKENNZIECHNUNG

Als Nachtkennzeichnung ist das „Feuer W - rot“ vorgesehen, welches im Wesentlichen am konstruktionsmäßig höchsten Punkt am Maschinenhaus 2-fach redundant installiert wird. Für die Feuer sind eine Betriebslichtstärke von je mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd geplant. Die Feuer werden getaktet und synchronisiert betrieben werden: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel und aktivieren sich nur bei Bedarf und nur bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 150 Lux.

Bei den gegenständlichen Anlagen, welche eine Gesamthöhe von 200 m überschreiten, sind vier Hindernisfeuer auf ca. halber Höhe des Turms geplant, welche je 90° versetzt rund um den Turm angebracht werden und eine Lichtstärke von 10 cd aufweisen sollen.

Auf Höhe der Hindernisfeuer am Turm und an der Gondel ist die Vorschreibung einer roten Markierung zu erwarten.

Zusätzlich sind bei allen Nachtkennzeichnungen Infrarot-LED geplant:

Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq le \leq 1200\text{mW/sr}$

Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq le \leq 1200\text{mW/sr}$

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer, „W-rot“ weisen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED auf. Die Wellenlänge des infraroten Lichtes liegt zwischen 665 nm und 900 nm.

Die sichtbare Nachtkennzeichnung soll bedarfsgerecht erfolgen, sofern das nicht im Zug des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde untersagt wird.

TAGESKENNZIECHNUNG

Als Tageskennzeichnung ist eine rot-weiß-rot-weiß-rote Markierung mit 5 Farbfeldern geplant, welche in etwa die äußere Hälfte jedes Rotorblattes einnimmt. Die Breite jedes Farbfeldes muss demnach ca. 10 % der Rotorblattlänge aufweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot ausgeführt wird.



Auf Höhe der Hindernisfeuer am Turm und an der Gondel ist die Vorschreibung einer roten Markierung zu erwarten.

Als Farbwerte sind vorgesehen: rot: RAL 3000 oder RAL 3020
 weiß: RAL 9010

UMFANG DER GEKENNZEICHNETEN ANLAGEN

Alle WEA werden mit diesen Kennzeichnungen versehen.

5.5 Standorteignung der WEA-Type

Für die Bewertung der Eignung der Vestas V172 - 7,2 MW, der Vestas V162 - 7,2 MW und der Vestas V150 - 6,0 MW für den gegenständlich geplanten Standort Windpark Prinzendorf V werden die Standortklassifizierung, die Konformitätserklärung, sowie das Typenzertifikat der WEA herangezogen. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit wird auf den Gründungstechnischen Abschlussbericht der iC consulenten vom 07.01.2009, Einlage C.1.1. und die Baugrundkundung & Gründungsberatung der iC consulenten vom 16.03.2007, Einlage C.1.3., welche beide für den abzubauenden Windpark Steinberg-Prinzendorf II erstellt wurden, verwiesen. Dies wird dadurch begründet, dass sich die neu geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu den Altanlagen befinden.

Gemäß dem Abschlussbericht vom 07.01.2009 wurde in keinem der Baggertschlüsse an den Standorten zutretendes Grundwasser festgestellt. Es wurden damals an allen Standorten Tiefgründungen empfohlen. Eine detaillierte Baugrundkundung erfolgt je WEA-Standort im Zuge der Ausführungsplanung.

Die Standortklassifizierung kann unter C.1.2 eingesehen werden.

Die Standorteignung durch die Fa. VESTAS für alle 3 WEA-Typen wird nachgereicht.

Der Hersteller der WEA bestätigt in seiner EU-Konformitätserklärung der Anlage Vestas V150 - 6,0 MW (Anlage C.2.1.1.8), in der Musterkonformitätserklärung der Anlage Vestas V162 - 7,2 MW (Anlage C.2.2.1.9), sowie der Musterkonformitätserklärung der Anlage Vestas V172 - 7,2 MW (Anlage C.2.3.1.9), dass die gegenständlich geplanten Windenergieanlagen der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der EMV-Richtlinie 2014/30/EU, der EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU sowie zusätzlichen Referenzen entspricht.

Der Erdbebennachweis ist noch nicht vorhanden und wird vor Baubeginn der Windenergieanlagen der Behörde übermittelt.

Der Bericht zur Typenprüfung der Anlage V172 für den Turm ist unter C.2.1.1.9 und der Typenprüfbescheid unter C.2.1.1.10 beigelegt. Die Typenprüfungen sind für eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgestellt. Ein IEC Typenzertifikat liegt nicht vor.

Der Bericht zur Typenprüfung der Anlage V162 für den Turm ist unter C.2.2.1.10 beigelegt. Die Typenprüfung ist für eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgestellt. Das Prototypenzertifikat liegt unter C.2.2.1.11 bei.

Der Bericht zur Typenprüfung der Anlage V150 für den Turm ist unter C.2.3.1.10 beigelegt. Die Typenprüfung ist für eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgestellt. Das Prototypenzertifikat liegt unter C.2.3.1.11 bei.

6 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

(§ 6, Abs. 1, Z. 2, UVP-G 2000)

Im Folgenden werden die vom Vorhabensträger geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahlgründe für das UVP-pflichtige Windparkvorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G idgF. dargelegt.

6.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln würden.

Insbesondere würde im Falle der Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung wesentlicher nationaler wie internationaler Zielsetzungen ausbleiben (vgl. C Sonstige Unterlagen Punkt C.6.1 „Übergeordnete Pläne und Programme – öffentliches Interesse“).

Bei Unterbleiben des Vorhabens sind keine generellen Änderungen des derzeitigen Zustands im Projektgebiet bzw. seiner Umgebung zu erwarten. Mit einer nicht unwesentlichen Ausnahme: Zukünftige Veränderungen des Umweltzustandes durch den Klimawandel (z.B. zunehmende Extremwetterereignisse, Veränderungen der Flora und Fauna). Diese lassen sich aus derzeitiger Sicht jedoch (noch) nicht im Detail beurteilen.

Durch das gegebene Windpotential am Standort weist dieser sehr gute Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEA errichtet werden können, ohne dabei gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu unterschreiten.

Durch die Realisierung des Windpark Prinzendorf V sind am Standort zwar – verträgliche - Umweltauswirkungen zu erwarten, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks neue WEA im Umfeld von einem anderen Projektanten errichtet werden.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine zufriedenstellende Alternative.

6.2 Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Standortwahl für den Windpark erfolgte in einem 3-stufigen Prozess:

1. Eingrenzung eines geeigneten Planungsraums anhand übergeordneter Ausschlusskriterien.
2. Festlegung der WEA-Standorte anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.
3. Festlegung von Trassen für Zufahrten und Energieableitung anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.

Für die Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des o.g. Planungsraums und die Festlegung der Trassen für die Zu- und Abtransporte und die Energieableitung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt und untereinander optimiert:

RAUMPLANERISCHE KRITERIEN UND KRITERIEN ZUR EMISSIONSMINDERUNG

Bei der Positionierung der WEAs in Bezug auf den Siedlungsraum konnten die erforderlichen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf unter Berücksichtigung der Maßnahmen eingehalten werden.

KRITERIEN DER TERRESTRISCHEN (UND AQUATISCHEN) ÖKOLOGIE

Es wurde vermieden, naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen in Anspruch zu nehmen. Gewässer werden gar nicht oder nur geringfügig beansprucht. Die gewählten Trassen zur Netzanbindung und Energieableitung liegen überwiegend in den zu errichtenden Zufahrten zu den WEAs, in bestehenden Wegen oder auf Ackerflächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen und die Infrastruktureinrichtungen sind weder in nationalen noch in internationalen Schutzgebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

KRITERIEN DES LANDSCHAFTSSCHUTZES

Der gesamte Untersuchungsraum ist vorbelastet durch Verkehrseinrichtungen, Hoch- und Mittelspannungsleitungen, Hochsilos, Gewerbe- und Lagerhallen, Ölförderpumpen und auch mehrere Windparks.

Bei den WEA-Standorten handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

KRITERIEN DER SOZIALEN AKZEPTANZ

Die soziale Akzeptanz wird durch den positiven Abschluss der Verträge und Zustimmungserklärungen sowie durch die Zustimmung des Gemeinderats zum Vorhaben im Rahmen der örtlichen Raumplanung dokumentiert.

6.3 Technologievariante und Dimensionierung

Die geplante WEA-Type sind auf Basis raumplanerischer Vorgaben unter den gegebenen Standortbedingungen ein guter Kompromiss aus Ertrag und Wirtschaftlichkeit einerseits sowie (z.B.) raumplanerischer und naturschutzfachlicher Aspekte andererseits.

Im Windpark Prinzendorf V sollen bestmöglich große Anlagen errichtet werden. Durch die eingesetzten Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von 172 m, 162 m und 150 m sind die Rotordrehzahlen weit geringer als bei kleineren Anlagen, daher wirken sie wesentlich ruhiger in der Landschaft. Die geplante Befestigung der Zufahrten (nicht asphaltiert), die Art der Kabelverlegung (weitgehend Pflugverlegung) und die gewählte Kabeltrasse garantieren auf Basis der gegebenen Planungsbedingungen eine gute Variante hinsichtlich der möglichen Betroffenheit der diversen Schutzgüter.

Zur Netzanbindung wurde ein Erdkabelsystem ausgewählt, denn aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Aspekten ist aus Sicht des Konsenswerbers von Freileitungen bestmöglich Abstand zu nehmen.

Die Wahl der Zufahrtswege orientiert sich vor allem an den technischen Möglichkeiten, einem möglichst großen Abstand zu bewohntem Gebiet sowie an der Länge der zu adaptierenden Wege und damit am Aufwand an Material und Energie zur Anpassung dieser Wege, entsprechend den Transportanforderungen für den Antransport der WEA-Komponenten.

Aus ökologischen Gründen wird von einer Versiegelung der geplanten Zufahrtswege und Montageplätze, soweit möglich, Abstand genommen.

7 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

7.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt

Als positive Auswirkungen können beispielhaft genannt werden:

1. Klimaschutz: Reduktion von CO₂- und anderen Schadstoffemissionen
2. Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung
3. Stärkung der regionalen Wirtschaft
4. Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken

Details siehe C Sonstige Unterlagen Punkt C.6 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“.

7.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten bzw. weil Probleme mit nuklearen Abfällen sowie nuklearen Stör- und Katastrophenfällen virulent sind und immer wieder vorkommen.

Die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach der sehr kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie in Kapitel 7.1 werden nachfolgend schutzwertspezifisch der Ist-Zustand und die negativen Auswirkungen auf die diversen Schutzwerte zusammenfassend dargestellt.

7.2.1 SCHUTZGUT MENSCH SIEDLUNGSRAUM SOWIE FREIZEIT/ERHOLUNG

Zur Bewertung des Siedlungsraumes wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne und Örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden im Untersuchungsraum erfasst und ausgewertet. Ferner wurde eine Übereinstimmung des Vorhabens mit überregionalen und regionalen Planungsgrundlagen (Gesetze, Programme, Verordnungen) die Regionalentwicklung betreffend geprüft.

Die Anlagen des gegenständlichen Projektes liegen in der Windkraft-Eignungszone WE-13. Die Umsetzung liegt demnach in öffentlichem Interesse.

Die Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase hinsichtlich Schallimmissionen werden als nicht erheblich eingestuft. Die Reichweite möglicher Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Möglichen Eisfall von stehenden WEA des geplanten Windparks wird mit Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln in einer Distanz von mindestens dem 1,2-fachen der Gesamthöhe der Anlagen sowie der Montage von Eiswarnleuchten bei oder an den Warntafeln begegnet.

Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen in der Betriebsphase werden die Zielwerte im Abend- und Tagzeitraum bei einer leistungsoptimierten Betriebsweise eingehalten.

Im Nachtzeitraum werden bei gewissen Windrichtungen einzelne Anlagen des geplanten Nachbar Windparks Steinberg im schallreduzierten Modus betrieben, um die Zielwerte zu erreichen.

Bezüglich Schattenwurf kann festgestellt werden, dass es an einem IP zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt, weshalb Maßnahmen erforderlich sind. Dadurch können die Grenzwerte eingehalten werden.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Energieableitung (30 kV-kV-Erdkabel zum UW Neusiedl an der Zaya) auf den Siedlungsraum, können keine relevanten Auswirkungen festgestellt werden.

Für den Fachbereich Freizeit/Erholung ergeben sich während der Bauphase und der Betriebsphase „gering“ Auswirkungserheblichkeiten, daher sind auch keine weiteren Maßnahmen geplant.

7.2.2 SCHUTZGUT MENSCH – UMWELTABHÄNGIGE NUTZUNGEN

Jagdwirtschaft

Durch das gegenständlich geplante Vorhaben werden insgesamt 4 bestehende WEA durch 5 neuere, leistungsstärkere WEA ersetzt. Die vorkommenden Wildtierarten konnten sich bereits an die Anwesenheit von WEA gewöhnen.

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und der Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als mittel sensibel eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe Intensität erreichen, die jedoch nur entsprechend kurze Zeit andauert.

Das gegenständlich geplante Vorhaben beinhaltet neben der Neuerrichtung auch den Abbau der Bestandsanlagen, sodass sich die Bauzeit und damit einhergehende Auswirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen und den daraus resultierenden Schallemissionen geringfügig verlängern wird. Diese Auswirkungen können temporäre hohe Intensitäten erreichen, sind jedoch zeitlich sehr stark begrenzt. Die Auswirkungen durch die Pflugverlegung sind mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu vergleichen, sind zeitlich stark begrenzt und finden im Tagzeitraum statt, sodass negative Effekte nicht zu erwarten sind.

In der für die Beurteilung relevanter erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen auf das jagdbare Wild als gering beurteilt, insbesondere da bereits von Gewöhnungseffekten durch die Bestandsanlagen ausgegangen wird.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist somit **gering**.

Landwirtschaft

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der WEA-Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die vorübergehend – also entweder für die Bauphase oder für die Betriebsphase – nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird im Maximum als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als gering beurteilt.

Aufgrund der geringen Erheblichkeit der Auswirkungen sind keine Maßnahmen erforderlich. Trotz der nur geringen Eingriffserheblichkeit wird jedoch empfohlen und das ist im Vorhaben (bei den Maßnahmen zum Schutzwert Boden) auch so festgehalten, dass sich die Behandlung der Böden und sämtliche (Boden-)Rekultivierungsarbeiten an den „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung“

(Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012) orientieren bzw. dass diese Richtlinien bestmöglich eingehalten werden sollen.

Forstwirtschaft

Im Zuge des vorliegenden Projekts konnten Rodungen nicht gänzlich vermieden werden. Im Bereich der Erdkabelverlegung sowie im Bereich der Zufahrten – insbesondere für die Sondertransporte – sind dauernde und befristete Rodungen im Sinne des Forstgesetztes erforderlich.

Die geplanten Rodungen betreffen einen Windschutzbügel und Feldgehölze, bei denen die Schutzfunktion die Leitfunktion darstellt. Somit wird von einer sehr hohen Sensibilität ausgegangen.

Die Wirkintensität wird abhängig vom lokalen Eingriff als vernachlässigbar bis gering bewertet, woraus sich primär eine (maximal) **mittlere** Auswirkungserheblichkeiten ergeben. Gemäß der hier angewandten Methodik sind demnach keine Maßnahmen erforderlich.

Die Restbelastung entspricht daher der Auswirkungserheblichkeit, welche als „mittel“ eingestuft wurde.

Es sind demnach **keine** (zusätzlichen) **Maßnahmen erforderlich**, die Restbelastung verbleibt bei **mittel**.

7.2.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Schutzgut Landschaft, mit den Aspekten Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Schutzgebiete wurde für die Fernwirkzone im Umkreis von 10 km des gegenständlichen Windparks untersucht.

Innerhalb der Untersuchungsräume wurde eine allgemeine Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume auf naturräumlicher Grundlage vorgenommen. Weiters wurden Schutzgebiete des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) sowie einschlägige überörtliche Festlegungen erfasst und gemeinsam mit sonstigen landschaftlich Wert gebenden Strukturen sowie mit landschaftsrelevanten, insbesondere technogenen Vorbelastungen (anderer Windparks, Hochspannungs-Freileitungen, Silobauten, Industrie- und Gewerbegebiete, Autobahnen u. dgl.) in die Sensibilitätsbewertung einbezogen.

Ebenfalls in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Ortsbild geschlossener Ortslagen.

In der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurde auf das Instrument der Sichtbarkeitsanalyse zurückgegriffen. Hierbei wurden mittels Wind-PRO- und GIS-Analyse jene Flächen ermittelt, von denen aus Sichtbeziehungen zu einer oder mehreren Anlagen des Windparks Prinzendorf V besteht.

Zusätzlich wurden Fotomontagen (Darstellung im Vorher-Nachher-Zustand) aus relevanten Blickrichtungen erstellt.

Es ergibt sich im Untersuchungsraum für einzelne Teilläume eine „mittlere“ Eingriffserheblichkeit auf das Landschaftsbild. Für den Rest des Untersuchungsraumes wird die Eingriffserheblichkeit mit maximal „gering“ bewertet.

Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft erreichen ebenfalls maximal eine „geringe“ Erheblichkeit, erheblich negative Auswirkungen auf das Ortsbild geschlossener Ortslagen durch das Repowering-Projekt können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen auf gegenständlich relevante Schutzgebiete.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen des Windparks Prinzendorf V auf das Landschafts- und Ortsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft in ihrer Gesamtheit als „umweltverträglich“ zu bewerten sind.

Somit wird der Windpark Prinzendorf V im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft, inklusive Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, als umweltverträglich nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. bewertet.

7.2.4 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

KLIMA

Auswirkungen auf das Klima sind Großteils positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen global-klimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Im Detail bedeutet das, eine jährliche Reduktion des klimawirksamen Gases CO₂ um ca. 6.146 Tonnen pro Jahr, die Erzeugung von ca. 99,6 MiokWh/jahr elektrischer Energie und die Versorgung von ca. 28.460 Privathaushalten in Österreich.

Da für den Teilespekt Klima keine negativen Auswirkungen – vielmehr Verbesserungen – zu erwarten sind, wird gemäß § 6 Abs 2 UVP-G 2000 idgF ein **No Impact Statement** abgegeben.

LUFT

Negative, insbesondere erheblich negative Auswirkungen des Windparkvorhabens auf die Luftgüte sind für die Betriebs- und Nachbetriebsphase auszuschließen, weil keinerlei stoffliche Emissionen stattfinden.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächstgelegenen Luftgütemessstationen erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können auch in der Bauphase ausschließlich

durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase SO₂ (vernachlässigbare Sensibilität), O₃ (vernachlässigbare Sensibilität) NO₂ und NO (vernachlässigbare Sensibilität) sowie die Erzeugung von Feinstaub der Fraktionen PM₁₀ & PM_{2,5} (vernachlässigbare Sensibilität) ermittelt und zu den jeweiligen Grundbelastungen und einschlägigen Grenz- und Richtwerten in Beziehung gesetzt.

Im Ergebnis ist mit einer auf den Nahbereich der Bauaktivitäten begrenzten, geringen Zusatzbelastung der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden demnach als vernachlässigbar bis gering eingestuft. Immissionsseitige, luftgüterelevenante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

7.2.5 SCHUTZGUT BODEN

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind im Bereich der WEA-Standorte regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen in vergleichbarer Lage im engeren Untersuchungsraum und dessen Umfeld vergleichbar. Sie werden u.a. aber nicht nur wegen der teils ständigen Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme als mittel sensibel eingestuft. Die Intensität der Auswirkungen des Vorhabens wird nicht zuletzt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme in Relation zur Gesamtfläche der betroffenen Bodenformen als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering bewertet.

Da für die Kabelverlegung und für die Zuwegung weitgehend bestehende Wege genutzt werden und demnach unnatürliche und als „nicht sensibel“ eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und weil neu gebaute Wege und Trompeten relativ wenig Flächen bzw. Boden beanspruchen und diese Flächen nach Betriebsende rückgebaut und rekultiviert werden sollen, wird für diese Vorhabensbestandteile gemäß § 6 Abs 2 UVP-G 2000 idgF ein No Impact Statement abgegeben.

7.2.6 SCHUTZGUT FLÄCHE

Der aktuelle Versiegelungsgrad in den vom gegenständlichen Projekt betroffenen Gemeinden Hauskirchen und Zistersdorf kann im Vergleich mit dem Bezirk Gänserndorf als etwa gleichwertig festgestellt werden. Im direkten Eingriffsraum des Vorhabens bestehen kaum versiegelte Flächen, jene die vorhanden sind beschränken sich weitgehend auf das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz. Insgesamt ergibt sich eine geringe Sensibilität, da ein unterdurchschnittlicher Versiegelungsgrad in den Gemeinden vorliegt.

Da bereits nach Beendigung der Bauphase in Anspruch genommene Flächen wieder rückgebaut werden und dies auch nach Beendigung der Betriebsphase des Windparks PRD-V erfolgen wird, liegt eine geringe Wirkungsintensität des Vorhabens auf das Schutzwert Fläche vor.

Insgesamt kann daher eine lediglich geringe Erheblichkeit der Auswirkungen des Windparks PRD-V auf das Schutzgut Fläche in den Gemeinden Hauskirchen und Zistersdorf festgestellt werden.

7.2.7 SCHUTZGUT WASSER

Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von wasserrechtlich relevanten Schutz- und/Schongebieten. Ungeachtet dessen wird die Sensibilität aufgrund der hohen Bedeutung des Grundwassers für den Menschen präventiv als „hoch“ eingestuft.

Die Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben auf das Grundwasser sind aufgrund der maschineninternen Sicherheitsvorkehrungen zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als gering einzustufen. Somit ergibt sich durch die Verknüpfung von Sensibilität (hoch) und Wirkintensität (gering) eine mittlere Auswirkungserheblichkeit. Da Stör- und/oder Unfälle jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurden entsprechende Maßnahmen formuliert, um negative Auswirkungen weiter zu vermindern. Die **Restbelastung** wird aufgrund dessen auf ein **vernachlässigbares** Ausmaß reduziert.

Oberflächengewässer

Das Vorhaben ist außerhalb von Hochwasserabflussgebieten situiert.

Es befinden sich keine stehenden Gewässer im Engeren Untersuchungsraum bzw. im 20 m Umkreis um den direkten Eingriffsraum. Im Zuge der Netzanbindung sind insgesamt vier Querungen von **Fließgewässern** geplant. Die Gewässer werden mittels Bohrverfahren in einer Tiefe von mindestens 1,5 m zwischen Gerinnesohle und Oberkante der Leitung verlegt. Es erfolgt daher kein Eingriff in die betroffenen Gewässer. Es sind weder indirekte noch direkte Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten.

Demzufolge wird gem. § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 ein **no-impact-statement** formuliert. Es erfolgen daher keine weiteren Ausführungen zu den Fließgewässern.

7.2.8 BIOLOGISCHE VIELFALT (TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSRÄUME)

Der UVE Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt wurde von BIOME -TB für Biologie (2024) und Ökologie erstellt. Die entsprechende Zusammenfassung wurde für das vorliegende Dokument verwendet.

PFLANZEN UND IHRE LEBENSRÄUME

Das Untersuchungsgebiet (UG) des geplanten Windparks (WP) Prinzendorf V befindet sich im nordöstlichen Weinviertel zwischen Prinzendorf und Zistersdorf. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet mit großparzelligen Ackerflächen, in dem auch Weinbau betrieben wird. Eingestreut sind Brachen und Gehölze wie Robinienauflorstellungen, Gebüsche und Hecken auf Geländekanten. Im Nordosten liegt der Steinbergwald, der durch einen pannischen, trockenwarmen Eichenwald geprägt wird. Permanente Gewässer wie Bäche und Teiche sind im UG nicht vorhanden, nur zwei künstliche angelegte, temporär wasserführende Tümpel. Die Kabeltrasse, die in Richtung Nordosten zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya verläuft, quert nur temporär wasserführende Bäche sowie die wasserführende Zaya. Das Wegenetz ist im UG in Form von asphaltierten Güterwegen und Feldwegen vorhanden, die Anbindung an die öffentlichen Verkehrswege (Landesstraßen) gut.

Biototypen

Für Einzelflächen mit folgenden Biototypen bzw. -komplexe ergeben sich erhebliche Eingriffe durch die Abbauarbeiten: 07-Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 20-Naturferner Teich und Tümpel/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht.

Für Einzelflächen mit folgenden Biototypen bzw. -komplexe ergeben sich erhebliche Eingriffe in der Bauphase: 03-Ruderaler Ackerrain/Individueller Strauch und Strauchgruppe, 05-Artenreiche Ackerbrache, 07-Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 11-Baum-/Strauchhecke, 22-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain. Für Einzelflächen mit folgenden Biototypen bzw. -komplexe ergeben sich erhebliche Eingriffe in der Betriebsphase: 05-Artenreiche Ackerbrache, 07-Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 20-Naturferner Teich und Tümpel/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht.

Für alle anderen Biototypen ergeben sich keine erheblichen Eingriffe.

Pflanzenarten

Auf den beanspruchten Flächen wurden keine Rote-Liste-Arten und keine Arten der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Es wurde jedoch eine Art der NÖ Artenschutzverordnung §2 nachgewiesen. In einem kleinen, aktuell trockenliegender Folienteich wurde die geschützte Art Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) festgestellt. Der Tümpel wird vom Abbau der bestehenden Kranstellfläche sowie von der Errichtung der neuen, dauerhaften Kranstellfläche beansprucht.

Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für diese geschützte Pflanzenart.

Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biototypen bzw. -komplexe 05-Artenreiche Ackerbrache, 07-Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation und 22-Unbefestigte

Straße/Ruderaler Ackerrain wird die Anlage von in Summe mind. **1 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache** auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen.

Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, d.h. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute muss unterbunden werden. Der erste Schritt hierfür ist es, den richtigen Zeitpunkt (Herbst oder Frühjahr) und die richtige Saatgutmischung für die Anlage der Ackerbrache zu wählen. So kann ein hoher Anteil an rasch keimenden Ein- und zweijährigen Arten die Keimung von Neophyten und sonstigen unerwünschten, konkurrenzstarken Arten eindämmen. Weitere Empfehlungen zur Anlage und Saatgutmischungen für Ackerbrachen ist der Broschüre „Ansaat und Wildblumenmischungen auf stillgelegten Ackerflächen“ (NÖ Naturschutzabteilung 1996) zu entnehmen. Kommt es trotz dieser Maßnahmen bei der Anlage der Brache zum Aufwuchs von Neophyten, müssen die „befallenen“ Bereiche im Juli bzw. vor der Blüte der Goldrute gemäht und das Mähgut entfernt werden.

Nicht von Neophyten befallene Bereiche sollen stehengelassen werden. Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biototypen bzw. -komplexe 03-Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe sowie 11-Baum-/Strauchhecke wird die Aufforstung von in Summe mind. **204 m² des Biotop-komplexes Baum-/Strauchhecke** gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere kleinere Einzelflächen handeln, die am Rand oder an erschwert nutzbaren Stellen von intensiv bewirtschafteten Flächen (z.B. Böschungen) liegen sollten. Sie sollten aber mindestens 2 m breit und 30 m lang sein. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, d.h. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für den BT 20-Naturferner Teich und Tümpel/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht und als Schutzmaßnahme für die gemäß §2 NÖ Arten- schutzverordnung geschützte Art Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) muss ein **naturnaher Tümpel in einer Größe von mind. 5 m² angelegt werden und der Breitblatt-Rohrkolben vor Beginn der Bauarbeiten umgesiedelt** werden.

Pflanzenarten

Zum Schutz des Breitblatt-Rohrkolbens (*Typha latifolia*) müssen die Individuen vor Beginn der Bauarbeiten geborgen und in einen neu anzulegenden Tümpel, der bereits vor der Umsiedelung fertig sein sollte, umgepflanzt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Bauvorhaben WP PRD-V für das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

INSEKTEN UND IHRE LEBENSRÄUME

Bei den Untersuchungsflächen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland. Die Landschaft um das Projektgebiet ist insofern von besonderer entomologischer Bedeutung, da sie sich im wärmegeprägten Osten Österreichs befindet, der als Teil der pannonicischen Florenprovinz eine Vielzahl an Spezialisten beherbergt und eine hohe Biodiversität aufweist.

An den Erhebungsterminen konnten 13 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei ausschließlich um sehr häufige und weit verbreitete Ubiquisten. Weiters konnten 18 Heuschreckenarten nachgewiesen werden, darunter die Italienische Schönschrecke (Gef. VU) und sieben potenziell gefährdete Arten. Die Heuschreckenzönose beherbergt einerseits weit verbreitete Ubiquisten und weit verbreitete Arten des österreichischen Ostens.

Bei den Flächen für die geplanten Windenergieanlagen handelt es sich durchwegs um intensiv bewirtschaftetes Ackerland, welches weder für Heuschrecken noch für Tagfalter einen geeigneten Lebensraum darstellt. Vorrangig findet man im Projektgebiet eine vermehrte Artenvielfalt in den linearen Strukturen, welche in intensiv bewirtschafteten Gebieten eine gewisse naturschutzfachliche Relevanz aufweisen und die im Falle etwaiger baulicher Maßnahmen entsprechend geschützt gehören.

Für Insekten sind keine Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen notwendig.

Darüber hinaus profitieren lokal vorhandene Insekten von den Maßnahmen, welche im Fachbereich Vegetation und Lebensräume vorgeschrieben sind, da Ersatzhabitata geschaffen werden.

Für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume stellt das Projektvorhaben somit einen **unerheblichen** Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP PRD-V ist für das Schutzgut „Insekten“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

AMPHIBIEN & REPTILIEN UND IHRE LEBENSRÄUME

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Arten nachgewiesen, 4 Arten sind im UG potenziell vorkommend. Davon sind 2 Arten mittel sensibel (Wechselkröte und Schlingnatter), die anderen Arten weisen eine geringe Sensibilität auf.

Für Wechselkröte und Schlingnatter, ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit.

Für die anderen Arten wurde „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Der Lebensraumverlust für Amphibien und Reptilien ist marginal und wird durch die Ausgleichmaßnahmen betreffend des Schutzguts Pflanzen und Lebensräume abgedeckt. Es wird die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht zur Kontrolle der nachfolgenden Maßnahmen gefordert:

Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen

Neben den WEA-Stellflächen in einer Größe von mindestens 3 x 3 m mit 1,5 m Höhe, gute Beson-nung.

Das Bauvorhaben WP PRD-V ist für das Schutzgut „Amphibien & Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

SÄUGETIERE UND IHRE LEBENSRÄUME

Insgesamt wurden 7 Arten nachgewiesen. Weitere 4 Arten sind aufgrund der Literatur und der Habi-tateignung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen. Von diesen

Arten haben 8 Arten „keine“ Sensibilität, 2 Arten sind „gering“ sensibel (Maulwurf, Feldhase) und 1 Art ist „hoch“ sensibel (Feldhamster).

Im Zuge des Bauvorhabens werden kleine Flächen beansprucht, die bedeutende Säugetier-Lebens-räume betreffen.

Dies betrifft insbesondere die beanspruchten Flächen der WEA PRD-V-05. In diesem Bereich wur-den Feldhamstervorkommen 2021 (SUP) nachgewiesen.

Potential-Lebensräume für den Feldhamster wurden zudem insbesondere entlang der Kabeltrasse nachgewiesen (Abb. SÄ 3). Zudem sind mehrere beanspruchte Biotoptypen als Habitat für den Feld-hamster geeignet. Dies sind insbesondere: Artenreiche Ackerbrache, Artenarme Ackerbrache, Feld-wege und Wegraine, Weingärten und Weingartenbrachen und Lückige Ruderalfuren. Die genaue Flächenbeanspruchung wird im Kapitel Vegetation dargestellt.

Für den Feldhamster ergeben sich „hohe“ Eingriffserheblichkeiten (Lebensraumverlust).

Für alle anderen Arten ergeben sich nur „sehr geringe“, „geringe“ bzw. „keine“ Eingriffserheblichkei-ten.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen erhebli-chen Eingriff dar.

Schutz-, Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen:

Der Verlust an Lebensraum (Biotoptypen mit Habitateignung für den Feldhamster) sind auszugleichen. Die Flächenangaben der beanspruchten Biotoptypen findet sich im Kapitel Vegetation.

Für Feldhamster werden weiters Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

Feldhamster-Bauten sind im Bereich der Kabeltrasse (betrifft insbesondere das Vorkommen im Bereich der WEA PRD-V-05) vorhanden.

Aufgrund des sich möglicherweise ändernden Ist-Zustands bis zur Bauausführung wird folgende Maßnahme vorgesehen:

- Erhebung des Feldhamsterbestandes im Bereich Feldberg innerhalb der Aktivitätsperiode für den Feldhamster (Mitte März bis Ende September) vor Baubeginn um eine etwaige Neubesiedlung/Verlagerung feststellen zu können
- Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. Ersatzflächen und Abstimmung mit der Behörde

Die Maßnahmen im Kapitel Pflanzen & Lebensräume (u.a. Artenreiche Ackerbrachen) wirken sich auch positiv auf Säugetierarten aus. Insbesondere auf den Feldhamster.

Monitoring

Es sind keine Monitoringmaßnahmen notwendig.

Resterheblichkeit

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben WP PRD-V ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

VÖGEL UND IHRE LEBENSRÄUME

Das gesamte Projektgebiet WP Prinzendorf V weist insgesamt eine unterdurchschnittliche Nutzung durch geschützte und windkraftrelevante Brutvogelarten auf. Jene Arten, welche das engere UG häufiger nutzen, Rohrweihe und Rotmilan, brüten in ausreichender Entfernung und können während der Bauphase andere Jagdlebensräume nutzen. Die Abstandsempfehlungen von BirdLife für die Horste prioritärer Brutvogelarten zu den nächstgelegenen WEA (vgl. BirdLife 2021) werden in jedem Fall eingehalten.

Alle prioritären Arten, welche als Nahrungsgäste, Wintergäste, überfliegend oder als Durchzügler nachgewiesen wurden, wie Schwarzstorch, Kaiseradler, Seeadler, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Kornweihe und Wespenbussard, nutzten das UG im regionalen Vergleich unterdurchschnittlich.

Störungssensible Arten, welche durch die Bauphase erheblich negative Auswirkungen zu erwarten hätten, wurden im Nahbereich nicht festgestellt.

Durch den Abbau der bestehenden WEA kommt es insgesamt zu einer Erhöhung der potenziellen Kollisionsfläche, aber (mit einer Ausnahme) auch zu einer deutlichen Erhöhung der rotorfreien Fläche unterhalb der WEA, was positive Auswirkungen auf viele Vogelarten hat.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Vogelwelt damit ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Vögel stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben ist für das Schutzgut „Vögel“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

FLEDERMÄUSE UND IHRE LEBENSRÄUME

Im Untersuchungsgebiet WP Prinzendorf V wurden mindestens 17 Fledermausarten nachgewiesen. Das Artenspektrum ist für das Untersuchungsgebiet, mit den angrenzenden Waldgebieten, der Vielzahl an Offenflächen und guten Jagdhabitaten erwartbar. So konnte auch im Zuge der Netzfänge ein breites Artenspektrum nachgewiesen werden und auch entsprechende Fortpflanzungsnachweise für das Umland. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und daher zu schützen (Artenschutzverordnung NÖ). An besonders gefährdeten Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet die Bechsteinfledermaus, die Nymphenfledermaus, das Mausohr und die Mopsfledermaus festgestellt.

Nachdem die Flächen des geplanten Windparks Abseits zu naturnahen Waldbeständen liegen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fledermäuse und ihre Lebensräume während der Bauphase gering. Für die Arten der Gruppe der Pipistrelloiden und der Nyctaloiden ist weiters das Kollisionsrisiko an den geplanten WEA-Standorten bedeutsam. Für diese Gruppen wurden im Untersuchungsgebiet durchschnittliche Aktivitäten erhoben und auf Basis der Software ProBat 7.1g eine entsprechende Abschaltregelung vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen stellen die geplanten WEA des Windparks Prinzendorf V für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verursacht das Bauvorhaben WP PRD-V somit für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ im Sinne des UVP-G 2000 keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Das Bauvorhaben WP Prinzendorf V ist für das Schutzgut „Fledermäuse“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

7.2.9 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

KULTURGÜTER

Im Engeren Untersuchungsraum sowie im Weiteren Untersuchungsraum wurden jeweils vier Kulturgüter erfasst. Es handelt sich dabei jeweils um Bildstöcke bzw. Marterl sowie eine Kapelle. Für sämtliche dieser baulichen erfassten Kulturgüter wurden „vernachlässigbare“ Auswirkungen durch das geiständliche Vorhaben festgestellt.

Zudem fand durch die Firma ARDIG Archäologischer Dienst GesmbH eine archäologische Prospektion statt, im Rahmen dessen im Bereich der Eingriffsflächen des Vorhabens Windpark Prinzendorf V insgesamt 7 Funde gesammelt wurden. Alle Fundstücke lassen sich zeitlich in die Neuzeit stellen. Es ließen sich allerdings keine konkreten Hinweise auf archäologische Verdachtsflächen im Bereich der ausgewiesenen Anlagenflächen definieren.

Insgesamt sind daher „vernachlässigbare“ Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Sachgüter

Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

Die möglichen Auswirkungen auf Sachgüter sind insgesamt als „vernachlässigbar“ einzustufen.

7.2.10 ANFÄLLIGKEIT GEGENÜBER NATURKATASTROPHEN/SCHWERE UNFÄLLE/KLIMAWANDELFOLGEN

Im Hinblick auf die Anfälligkeit des Windpark Prinzendorf V gegenüber schweren Unfällen, Risiken gegenüber Naturkatastrophen sowie gegenüber Folgen des Klimawandels kann zusammenfassend festgehalten werden:

- Durch die Folgen des Klimawandels ist die Brandgefahr (z.B. durch Überhitzung der Turbine) der Windenergieanlagen in einem sehr geringen Ausmaß erhöht. Aufgrund der geringen bekannten Brandfälle von WEA, der Sicherheitsvorkehrungen, der überschaubaren Summe an möglichen, austretbaren Flüssigkeiten und der Abstände zu Wohnsiedlungen ist die Gefahr für Mensch und Umwelt durch Brand einer WEA als vernachlässigbar bis gering anzusehen. Weiterführend wird auf die Brandschutzkonzepte der WEA-Typen, Einlagen unter B.6.1.2, B.6.2.2 und B.6.3.2 verwiesen.
- Durch den Klimawandel kann die Häufigkeit von Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Massenbewegungen oder Extremwetterereignissen verstärkt werden, auf Grund projektierter Präventivmaßnahmen und der Lage des Windparks kann man davon ausgehen, dass die Anfälligkeit des Windpark Prinzendorf V sich dadurch nicht erhöht.
- Für Waldbrände und Erdbeben wurde keine relevante Anfälligkeit des Vorhabens festgestellt.
- Durch den Klimawandel ein steigender Trend bei kleinräumigen Gewitterstürmen zu erwarten, welcher jedoch keine steigende Anfälligkeit der WEA durch Stürme mit sich zieht.
- Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen des geplanten Windpark Prinzendorf V durch Temperaturänderungen ist äußerst unwahrscheinlich. Gemäß den Herstellerangaben sind die Anlagen auf Umgebungstemperaturen von -20 bis +45°C ausgelegt. Daraus lässt sich erschließen, dass sämtliche Teile der WEA und die benötigten Baumaterialien geeignet sind, höhere und niedere Temperaturen dauerhaft zu überstehen.
- Bau- und Wartungsarbeiten im Projektgebiet sind durch Folgen des Klimawandels, insbesondere durch Hitze- und Kältewellen aufgrund der Höhenlage nur wenig beeinträchtigt.
- Durch Klimawandelfolgen kann es zu verstärkten Vereisungen der Rotorblättern kommen. Allerdings geht diese Anfälligkeit nicht über die schon bestehende Anfälligkeit hinaus, da diesbezüglich Maßnahmen umgesetzt werden. Weiterführend wird hierfür auf die Beschreibung der Eiskennungssysteme verwiesen.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Nach § 6 (1) Z 5 UVP-G sind in der UVE „*Maßnahmen, mit denen wesentlich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen*“, darzustellen.

Soweit das Erfordernis derartiger Maßnahmen im Verlauf des Projektierungsprozesses erkannt wurde, wurden diese in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgutachter bzw. UVE-Fachbeirat/Trägerprojektentwickler projektiert und in das Vorhaben aufgenommen. Folglich konnten die Maßnahmen in der fachlichen Beurteilung der Umweltauswirkungen bereits berücksichtigt werden.

Sämtliche erforderliche Maßnahmen bilden somit einen integrativen Bestandteil des Vorhabens (siehe auch Kapitel 8, im Dok.-Nr. B.1.1, Vorhabensbeschreibung).

8.1 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch

8.1.1 MAßNAHMEN BETREFFEND SCHUTZGUT MENSCH - SIEDLUNGSRAUM

1. Zur Eingrenzung des Schattenwurfs durch die drehenden Rotoren wird der Windpark mit einem Schattenwurf-Modul ausgestattet, sodass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

8.1.2 MASSNAHMEN BETREFFEND SCHUTZGUT MENSCH - UMWELTABHÄNGIGE NUTZUNGEN

In Bezug auf das Schutzgut Mensch – Umweltabhängige Nutzungen werden folgende Maßnahmen als Teil des Vorhabens umgesetzt:

2. Maßnahme(n) in Bezug auf die Jagdwirtschaft:
Sofern jagdliche Einrichtungen aufgrund von Bauarbeiten in ihrer Lage verändert werden müssen, erfolgt dies jeweils nach Rücksprache mit der zuständigen Person des jeweiligen Jagdgebietes.

8.2 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Hinblick auf diverse Schutzgüter der biologischen Vielfalt sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung allfällig negativer Auswirkungen als Teil des Vorhabens geplant.

8.2.1 SCHUTZGUT PFLANZEN UND IHRE LEBENSRÄUME

3. Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 05-Artenreiche Ackerbrache, 07-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation und 22-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain ist die Anlage von in Summe mind. **1 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache** auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) vorgesehen. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, d.h. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute muss unterbunden werden. Der erste Schritt hierfür ist es, den richtigen Zeitpunkt (Herbst oder Frühjahr) und die richtige Saatgutmischung für die Anlage der Ackerbrache zu wählen. So kann ein hoher Anteil an rasch keimenden Ein- und zweijährigen Arten die Keimung von Neophyten und sonstigen unerwünschten, konkurrenzstarken Arten eindämmen. Weitere Empfehlungen zur Anlage und Saatgutmischungen für Ackerbrachen ist der Broschüre „Ansaat und Wildblumenmischungen auf stillgelegten Ackerflächen“ (NÖ Naturschutzabteilung 1996) zu entnehmen. Kommt es trotz dieser Maßnahmen bei der Anlage der Brache zum Aufwuchs von Neophyten, müssen die „befallenen“ Bereiche im Juli bzw. vor der Blüte der Goldrute gemäht und das Mähgut entfernt werden. Nicht von Neophyten befallene Bereiche sollen stehengelassen werden.
4. Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 03-Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe sowie 11-Baum-/Strauchhecke ist die Aufforstung von in Summe mind. **204 m² des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke** vorgesehen. Dabei kann es sich auch um mehrere kleinere Einzelflächen handeln, die am Rand oder an erschwert nutzbaren Stellen von intensiv bewirtschafteten Flächen (z.B. Böschungen) liegen sollten. Sie sollten aber mindestens 2 m breit und 30 m lang sein. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, d.h. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.
5. Zum Ausgleich des Flächenverlustes für den BT 20-Naturferner Teich und Tümpel/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht und als Schutzmaßnahme für die gemäß §2 NÖ Artenschutzverordnung geschützte Art Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) muss ein **naturhafter Tümpel in einer Größe von mind. 5 m² angelegt werden und der Breitblatt-Rohrkolben vor Beginn der Bauarbeiten umgesiedelt** werden.
6. Zum Schutz des Breitblatt-Rohrkolbens (*Typha latifolia*) müssen die Individuen vor Beginn der Bauarbeiten geborgen und in einen neu anzulegenden Tümpel, der bereits vor der Umsiedelung fertig sein sollte, umgepflanzt werden.

8.2.2 SCHUTZGUT AMPHIBIEN UND REPTILIEN UND IHRE LEBENSRÄUME

Der Lebensraumverlust für Amphibien und Reptilien ist marginal und wird durch die Ausgleichmaßnahmen betreffend des Schutzwerts Pflanzen und Lebensräume abgedeckt. Es wird die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht zur Kontrolle der nachfolgenden Maßnahmen gefordert:

7. Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen

Neben den WEA-Stellflächen in einer Größe von mindestens 3 x 3 m mit 1,5 m Höhe, gute Be-sonnung.

8.2.3 SCHUTZGUT SÄUGETIERE UND IHRE LEBENSRÄUME

8. Der Verlust an Lebensraum (Biotoptypen mit Habitateignung für den Feldhamster) sind auszugleichen. Es wird daher auf die Maßnahme 7 in Kapitel 8.2.1 (Anlage von 1 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache) verwiesen.
9. Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. Ersatzflächen und Abstimmung mit der Behörde

8.2.4 SCHUTZGUT FLEDERMÄUSE

8.2.4.1 Maßnahme M_F1: Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr

10. Auf Basis der vorliegenden Gondelmonitorings wird für das 1. Betriebsjahr folgender Betriebsalgorithmus vorgeschlagen:

		Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)							
		Monat							
Nachtzehntel		4	5	6	7	8	9	10 1/2	10 2/2
-2h-0							5,8	5,5	5,1
-0.15-0									
0-0.1	5,6	6,4	6,9	7,0	7,0	7,0	6,9	6,5	
0.1-0.2	6,0	6,8	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	6,9	
0.2-0.3	5,8	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	6,6	
0.3-0.4	5,8	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	6,8	6,4	
0.4-0.5	5,8	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	6,8	6,4	
0.5-0.6	5,5	6,3	6,6	7,0	7,0	7,0	6,4	6,0	
0.6-0.7	5,6	6,3	6,6	7,0	7,0	7,0	6,5	6,1	
0.7-0.8	5,1	5,9	6,3	6,9	6,7	6,6	6,2	5,8	
0.8-0.9	5,0	5,8	6,1	6,9	6,7	6,7	6,2	5,8	
0.9-1	3,7	4,6	4,9	5,7	5,5	5,5	5,0	4,6	

Abbildung 5: Empfohlener Betriebsalgorithmus, adaptiert nach ProBat 7.1g, für das erste Betriebsjahr

8.2.4.2 Maßnahme M_F3: Anpassung des Betriebsalgorithmus auf Basis des Gondelmonitorings

11. Nach dem 1. Betriebsjahr erfolgt die Anpassung des Abschaltalgorithmus aufgrund des Gondelmonitorings.
12. Optional: Wenn im 2. Betriebsjahr ein Gondelmonitoring durchgeführt wird, wird die dauerhafte Anpassung auf Basis der durchgeführten Messungen in den Betriebsjahren 1 & 2 durchgeführt. Die Berechnung des dauerhaften Betriebsalgorithmus erfolgt dabei spezifisch pro Anlagentype, wodurch die jeweiligen Rotordurchmesser und Nabenhöhen berücksichtigt werden. Die Berechnung erfolgt dabei gemäß Stand der Technik, wobei z.B. beim Einsatz der Software ProBat die maximale Schlagopferzahl mit 1 Ind./WEA anzusetzen ist.

8.3 Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden

In Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden folgende Maßnahmen als Teil des Vorhabens umgesetzt:

13. Ein fachgerechter Umgang mit humosen Bodenschichten im Zuge der Bauphase bei Orientierung an die bzw. bestmögliche Einhaltung der „Richtlinien für sachgerechte Bodenre-kultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012)

Dabei ist nach Möglichkeit eine Wiederverwendung oder Verwertung von abgetragenem Boden am Ort der Entnahme anzustreben. Eine Direktumlagerung ist einer Zwischenlagerung vorzuziehen. Es sind geeignete Arbeitstechniken anzuwenden, bei denen sowohl die humosen Schichten möglichst wenig belastet werden, um die darin enthaltenen Mikroorganismen zu erhalten. Ein Aufschütteln des entnommenen Bodens auf möglichst großer Fläche, um die Gewichtsbelastung zu vermindern, ist anzustreben.

14. Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (je nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer) und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.
15. Rückbau der Kranstellflächen sowie der neu errichteten Zufahrtswege und Trompeten nach Beendigung des Betriebes, sofern sie nicht für die forst- oder landwirtschaftliche Nutzung oder ein Repowering weiterverwendet werden.
16. Rückbau der temporären Montage-, Lager- und Eingriffsflächen nach der Bauphase und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.

8.4 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

8.4.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS

Zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen sind folgende Maßnahmen projektgemäß geplant und auch erforderlich:

17. Ein generell sorgsamer Umgang sowie allgemein übliche Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen betreffend das Schutzgut Wasser bzw. betreffend wassergefährdende Stoffe.
Zu diesen üblichen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen gehören insbesondere die erneute Abfrage von relevanten Einbautenträgern und die Kontrolle ggf. relevanter betroffener Rechte von Dritten nach erfolgter Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn sowie gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme und bei Bedarf eine Abstimmung mit Betroffenen. – Letzteres betrifft insbesondere die Konsensinhaber(in) von Drainagerohren sowie die Inhaber oder Betreiber der erwähnten Anlagen gemäß Wasserbuch, welche sich im oder nahe am direkten Eingriffsraum befinden.
18. Zum Schutz vor bzw. bei einem eventuellen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Fahrzeugen, Baugeräten, Aggregaten und Maschinen werden für die Bauphase wie folgt konkretisiert.
 - 18.1. Die Handhabung wassergefährdender Stoffe erfolgt mit entsprechender Sorgfalt im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers und es sind die vom Hersteller angeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten bzw. werden sie eingehalten.
 - 18.2. Es werden nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Baufahrzeuge und -geräte mit Verbrennungsmotoren, die nicht den periodischen Überprüfungen nach dem Kraftfahrgesetz unterliegen, werden hinsichtlich deren Betriebssicherheit mindestens jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit überprüft.

- 18.3. Wassergefährdende Stoffe aus Baugeräten, Aggregaten und Maschinen, insbesondere Mineralöle und dergleichen, werden in medienbeständigen, dichten Behältern gelagert.
- 18.4. Mineralöllagerungen werden in ausreichend dimensionierten und ausreichend vor Witte rungseinflüssen geschützten Auffangwannen vorgenommen. Alternativ erfolgt die Lage rung in doppelwandigen Behältern.
- 18.5. Flüssigkeiten, welche aus Leckagen austreten, werden durch Verwendung saugfähiger Adsorbenzien gebunden oder mit Behältern aufgefangen. Der Inhalt des undichten Behäl ters wird in ein dichtes Gebinde umgefüllt.
- 18.6. Es ist geplant, während folgender Bauphasen mindestens 50 kg Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten: Kabelverlegung, Wegebau, Kranstellflächenbau, WEA-Errichtung.
- 18.7. Mit Mineralöl verunreinigtes Erdreich wird im gegebenen Fall unverzüglich abgebaggert und ordnungsgemäß behandelt bzw. entsorgt.

19. Im Falle der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen sind allfällige Pumpwässer in Containern oder Stahl-Mulden zu sammeln bzw. werden sie gesammelt oder alternativ und im Falle entsprechender Vereinbarungen mit den entsprechenden Grundstücksbesitzern oberflächlich versickert. Allfällige Pumpwässer sind demnach nur auf solchen Grundstücken zur Versickerung zu bringen, für welche entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern getroffen wurden. Pumpwässer dürfen jedenfalls nur dann versickert werden, wenn sie nicht durch was sergefährdende Stoffe infolge der Bautätigkeit kontaminiert wurden (etc.) und bei Bedarf sind weitere Maßnahmen festzulegen, um eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser zu vermeiden.

Es wird darüber hinaus festgehalten werden, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen von den Firmen auf der Baustelle einzuhalten sind und eingehalten werden (müssen), unter anderem GGBG, ChemV und ADR.

Darüber hinaus sind über die üblichen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen hinaus **keine** zusätzli chen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen erforderlich.

8.5 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Sachgüter

20. Von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen der Entwäs serungsanlagen werden, wenn erforderlich, auf Kosten des Projektwerbers verlegt oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.
21. Sofern erforderlich werden die durch die Umsetzung des Projekts verursachten Auswirkungen auf Sachgüter durch privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern bzw. Berechtigten bereinigt.
22. Mit den Berechtigten der betroffenen Sachgüter werden sofern erforderlich privatrechtliche Re gelungen bzgl. allfälliger Beeinträchtigungen während der Betriebsphase getroffen. Von War tungsfahrten etc. betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch geeignete Maßnah men vor Beeinträchtigungen geschützt.

8.6 Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild

23. Die Masten der WEA müssen in Lichtgrau (RAL 7035) oder einem ähnlichen, nicht glänzenden Farbton gefärbt sein.

9 INTEGRATIVE BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

9.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G

Nach § 1 und § 6 UVP-G sind in einer UVE Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. zwischen Auswirkungen auf diese zu erfassen und darzustellen, sowie in der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Begriff „Wechselwirkung“ auf Auswirkungen bezogen (z.B. Verlagerung von Auswirkungen von einem zu einem anderen Schutzgut), während unter „Wechselbeziehungen“ wirkneutrale Relationen zwischen Schutzgütern zu verstehen sind.

In der vorliegenden UVE wurde auf Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sofern sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens als erheblich bzw. hinsichtlich der schutzgutspezifischen Ausführungen als wesentlich anzusehen sind, bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Sämtliche nicht konkret angeführten Wechselwirkungen sind per se als wenig bedeutend zu bewerten, oder es sind die Wechselwirkungen in die schutzgutspezifische Beurteilung der jeweiligen Auswirkungserheblichkeit eingeflossen.

Ergänzend sei auf einer übergeordneten Betrachtungsebene auf folgende Wechselwirkung der Nutzung der regenerativen Energieform Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen oder Windparks hingewiesen, welche in einem starken Spannungsfeld zweier scheinbar widerstreitender Ansprüche der Gesellschaft an ihre Umwelt steht:

- Die konkret und aus unterschiedlichen hierarchischen Ebenen formulierten Zielvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere auf dem Energiesektor verstärkt unter Klimastabilisierungsbestrebungen (Kyoto-Protokoll und Folge-Protokolle) diskutiert und mittlerweile auch normativ festgelegt wurden, fordern verstärkte Nutzungen regenerativer Energien, insbesondere auch die Windenergienutzung.
- Gesellschaftlich gewachsene und normative, allerdings durchwegs mit geringem Konkretisierungsgrad, festgelegte Zielvorstellungen einer Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften als Wert an sich stehen im Widerspruch dazu.
- Ähnliches gilt für den Schutz und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten, allen voran aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, wobei Zielvorstellungen hier klarer definiert sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann unter diesem Gesichtspunkt an sich als Verlagerung umweltrelevanter Auswirkungen aus dem Schutzgut Klima und Luft (derzeitige Belastung durch kalorische Kraftwerke etc.) sowie nachgelagert aus sämtlichen, von einem Wandel der klimatischen Verhältnisse betroffenen Schutzgütern des Naturhaushaltes (u. a. Lebensräume, Pflanzen, Tiere) sowie aus

dem Schutzgut Mensch als Betroffenem von Schadstoffemissionen bis in das Schutzgut Landschaft verstanden werden.

In Hinblick auf die hierdurch mitunter notwendige Abwägung öffentlicher Interessen sei mit Nachdruck auf die vollständige Reversibilität z.B. der landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen durch einen Rückbau nach Ablauf der technischen oder rechtlichen Lebensdauer hingewiesen.

9.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und im Endeffekt – d. h. nach Berücksichtigung der in der Vorhabensbeschreibung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich diverser Auswirkungen - die Rest- oder Gesamtbelastung des Windpark Prinzendorf V wurde primär schutzgutspezifisch beurteilt, wobei auch hinsichtlich der diversen Schutzgüter noch weiter differenziert werden musste:

Beispielsweise wurde das Schutzgut Tiere in teils unterschiedlichen Betrachtungsebenen bis zum Niveau der Spezies beurteilt oder es wurden beim Schutzgut Mensch unterschiedliche Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung durchleuchtet, etwa der Aspekt der Schallimmissionen oder des Schattenwurfs im Bereich bewohnter Objekte.

Nach diesem analytischen Vorgehen in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter soll nun in einem synthetischen Schritt eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgen. Basis dafür sind die Erläuterungen und Inhalte in den UVE-Fachbeiträgen sowie die Inhalte des vorliegenden Dokuments. Wesentliche Auszüge daraus, welche für eine schutzgutübergreifende Bewertung relevant sind, werden nachfolgend verkürzt dargestellt. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf die vorangegangenen Kapitel und Inhalte der UVE-Fachbeiträge verwiesen.

Bei der Erstellung der UVE wurde der Fokus der Untersuchungen auf jene Schutzgüter bzw. Teilaspekte von Schutzgütern gelegt, die aus fachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit dieses Windparkvorhabens maßgeblich bestimmen.

Es sind dies, das Schutzgut Mensch aufgrund von Schallemissionen und Schattenwurf der Windenergieanlagen, das Schutzgut Landschaft, das stark mit dem Teilespekt Erholungswert und Siedlungsraum des Schutzgutes Mensch in Wechselbeziehung steht, sowie die Vogel- und Fledermausfauna innerhalb der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Außerhalb dieses stärkeren Fokus waren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Eisabfall oder auf die umweltabhängigen Nutzungen Landwirtschaft und Jagd, auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die übrigen Teilespekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume aus fachlicher Sicht nicht a priori auszuschließen oder zu erwarten. Die für eine Beurteilung maßgeblichen Daten und Informationen zu den genannten Schutzgütern sowie zu den möglichen Auswirkungen wurden daher erhoben und ausgewertet.

Die in der UVE abzuhandelnden Anfälligkeit gegenüber Risiken von schweren Unfällen, Naturkatastrophen und Klimawandelfolgen sind jeweils vernachlässigbar bis gering und werden im Weiteren bei der Bewertung zu den UVP-Schutzgütern nicht mehr dargestellt, da es sich dabei um keine klassischen UVP-Schutzgüter handelt.

VERBESSERUNGEN HINSICHTLICH DER BELASTUNGSSITUATION

Verbesserungen der Belastungssituationen sind hinsichtlich bestimmter Teilespekte zu erwarten, beispielsweise betreffend Habitatausstattung für manche Tierarten im Bereich der Extensivierungsmaßnahmen im Offenland für das Schutzgut sowie natürlich auch betreffend das Schutzgut Klima.

In Summe und unter gleichzeitiger Betrachtung auch negativer Effekte werden solche Aspekte als vernachlässigbar erachtet, wodurch allfällige Verbesserungen erwartungsgemäß nicht wesentlich in Erscheinung treten werden.

BEGRÜNDETE NO-IMPACT-STATEMENTS – KEINE RESTBELASTUNGEN

Keine erheblichen negativen Auswirkungen waren auf das Schutzgut Klima, auf die stehenden Gewässer und zu querenden Fließgewässer (Unterbohrung), das Schutzgut Landschaft im Bereich der Kabeltrasse und die Böden im Bereich der Kabeltrasse zu erwarten. Hier enthält die UVE mit Bezug auf § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idgF. ein begründetes no-impact-statement.

GERINGE ODER VERNACHLÄSSIGBARE RESTBELASTUNGEN

Die zu bewertenden schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zeigen erwartungsgemäß für den überwiegenden Teil der untersuchten Teilespekte eine geringe oder vernachlässigbare verbleibende Erheblichkeit der Auswirkungen (Restbelastung), so für die Landwirtschaft und Jagdwirtschaft, das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Landschaft, sowie für Böden und Fläche, für das Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer, für das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ sowie für Schutzgut Luft in der Bauphase und für Kultur- und Sachgüter.

MITTLERE RESTBELASTUNGEN

Für einen Teilbereich und Objekte aus dem Schutzgut Mensch – Umweltabhängige Nutzungen (Forstwirtschaft) ergibt sich eine (maximal) mittlere Restbelastung.

HOHE RESTBELASTUNGEN

Auswirkungen von hoher Erheblichkeit sind für keines der untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Die daraus resultierenden Restbelastungen können daher ebenfalls nicht als hoch kategorisiert werden.

SEHR HOHE RESTBELASTUNGEN

Auswirkungen von sehr hoher Erheblichkeit können für sämtliche Schutzgüter ausgeschlossen werden. Resultierende Restbelastungen sind demnach ebenso nicht als „sehr hoch“ zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt eine schutzbürgerspezifische Zusammenfassung der Restbelastungen des Windpark Prinzendorf V. Wurde für bestimmte Schutzgüter oder bezüglich Teilspekten von Schutzgütern ein begründetes no-impact-Statement angeführt, so wird die Restbelastung dafür mit dem Hinweis „no-impact“ als vernachlässigbar eingestuft.

Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung „sehr hoch“	Restbelastung „hoch“			Restbelastung „mittel“	Restbelastung „gering“	Restbelastung „vernachlässigbar“	Verbesserung
Mensch	Siedlungsraum, Freizeit- und Erholungseinrichtungen Immissionen						Sämtliche Immissionspunkte sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen		
	Umweltabhängige Nutzungen					Forstwirtschaft	Landwirtschaft, Jagdwirtschaft,		
Landschaft							Sämtliche Aspekte zu Landschaft und Erholungswert der Landschaft		
Klima & Luft							Luftgüte während der Bauphase	Klima: „no impact“ Luftgüte: während der Betriebs- und Rückbauphase	Makro-/Meso- klima während der Betriebsphase
Boden & Fläche	Sämtl. Bodenformen & -funktionen (etc.)						Sämtliche Bodenformen bzw. Böden		
	Fläche						Flächeninanspruchnahme		
Wasser	Grundwasser						Grundwasser		
	Oberflächengewässer						Fließgewässer: no impact		
							Stehende Gewässer: no impact		
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Lebensräume/ Pflanzen						Sämtliche Lebensraumtypen & Pflanzen		
	Vögel						Sämtliche Vogelarten		
	Fledermäuse						Sämtliche Fledermausarten		
	Säugetiere exkl. Fledermäuse						Sämtl. Säugetiere exkl. Fledermäuse		

	Weitere Tierarten				Amphibien und Reptilien, Insekten		
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter				Sämtliche Sachgüter		
	Kulturgüter					Sämtliche Kulturgüter	

Tabelle 6: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen

9.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den großteils vernachlässigbar bis gering negativen und durchwegs unerheblichen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutsame, aber im Weiteren teils (ebenso) schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weitreichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwerwiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von „Energiesparen“ (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen die einzige effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll und seine Folgeprotokolle, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

Aufgrund der Ausgestaltung und des Umfangs des Vorhabens sowie der darin enthaltenen Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen bzw. Restbelastungen auf die Schutzwerte zu erwarten.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.

10 AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER INFORMATIONEN

(§ 6, Abs. 1, Z. 7, UVP-G 2000)

Bei der Beurteilung der wesentlichen und vorhabenspezifisch maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G sind keine erwähnenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

11 HINWEISE AUF DURCHGEFÜHRTE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNGEN

(§ 6, Abs. 1, Z. 8, UVP-G 2000)

Die gegenständlich geplanten WEAs befinden sich innerhalb einer gemäß NÖ SekROP Wind (LGBI. 8001/1-0) ausgewiesenen Windenergie-Vorrangzone (WE13). Im Rahmen der Vorrangzonenausweitung wurde eine Strategische Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt.

Soweit möglich wurden für die gegenständlich geplanten WEAs Flächen beansprucht, die bereits als „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ ausgewiesen. Für Standorte, an denen keine entsprechende Widmung vorlag, erfolgte eine Umwidmung.

Die WEA-Standorte sind diesbezüglich somit vorgeprüft.